

# STELLUNGNAHME

vom 12. Mai 2023 zum

**Entwurf einer Verordnung über Einzugsgebiete  
von Entnahmestellen für die Trinkwassergewin-  
nung (Trinkwassereinzugsgebieteverordnung –  
TrinkwEzgV)**

DVGW Deutscher Verein des  
Gas- und Wasserfaches e.V.

**Ansprechpartner**

**Dr. Daniel Petry**

Josef-Wirmer-Straße 1-3

D-53123 Bonn

Tel.: +49 228 9188-856

Fax: +49 228 9188-994

E-Mail: [daniel.petry@dvgw.de](mailto:daniel.petry@dvgw.de)

Der DVGW bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung.

## Grundsätzliches

Der risikobasierte Ansatz für die gesamte Versorgungskette vom Einzugsgebiet über Gewinnung, Aufbereitung und Speicherung bis zur Verteilung des Trinkwassers wurde 2004 von der WHO mit dem Water-Safety-Plan-Ansatz als Managementkonzept für eine sichere Trinkwasserversorgung eingeführt. Der DVGW hat diesen Ansatz aufgegriffen und in 2008 mit seinem Arbeitsblatt W 1001 die Grundlage für das Risikomanagement im Normalbetrieb der Wasserversorgung gelegt. Dieses Arbeitsblatt wurde später dann in die europäische Norm EN 15975-2 überführt. Daher begrüßt der DVGW es, dass der risikobasierte Ansatz über die Vorgaben der EU-Trinkwasserrichtlinie (TWRL) und in der nationalen Umsetzung dieser Richtlinie nun eine verbindliche Grundlage in Deutschland bekommt.

Allerdings geht der nun vorliegende Entwurf der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung (TrinkwEzGV) an vielen Stellen deutlich über eine 1:1-Umsetzung hinaus und setzt aus Sicht des DVGW die Artikel 7 und Artikel 8 der TRWL in Verbindung mit dem Erwägungsgrund 18 in keinster Weise sach- und fachgerecht um. Das betrifft insbesondere die einseitige und unverhältnismäßige Adressierung der Aufgaben des Risikomanagements an die Wasserversorger, die Verschärfung der Frist zur Umsetzung der Anforderungen sowie die Verschärfungen und Doppelregelungen zur Überwachung der Gewässer. Diese Bestimmungen stehen allesamt im klaren Widerspruch zu den Vorgaben der TWRL.

Erwägungsgrund 18 der TWRL zeigt deutlich die Absicht, das Ziel und die Aspekte der Einführung des Risikomanagements auf. **„Die Mitgliedstaaten sind gemäß der Richtlinie 2000/60/EG verpflichtet, Wasserkörper, die für die Entnahme von Wasser für den menschlichen Verbrauch genutzt werden, zu ermitteln, sie zu überwachen und die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine Verschlechterung ihrer Qualität zu verhindern und so den für die Gewinnung von Wasser, das für den menschlichen Gebrauch geeignet ist, erforderlichen Umfang der Aufbereitung zu verringern. Um eine Doppelung von Verpflichtungen zu vermeiden, sollten die Mitgliedstaaten bei der Ermittlung von Gefährdungen und Gefährdungsereignissen auf verfügbare Überwachungsergebnisse zurückgreifen, die für die Einzugsgebiete repräsentativ sind und gemäß den Artikeln 7 und 8 der Richtlinie 2000/60/EG oder sonstigen einschlägigen Rechtsvorschriften der Union ermittelt wurden. Trotzdem könnte in Fällen, in denen solche Überwachungsdaten nicht zur Verfügung stehen, die Überwachung relevanter Parameter, Stoffe oder Schadstoffe eingerichtet werden, um die Charakterisierung der Einzugsgebiete und die Bewertung potenzieller Risiken zu unterstützen. Eine solche Überwachung sollte unter Berücksichtigung lokaler Gegebenheiten und Verunreinigungsquellen eingerichtet werden.“**

Artikel 7 Absatz 1 der TWRL konkretisiert den o.g. Erwägungsgrund wie folgt:

„Der risikobasierte Ansatz umfasst Folgendes:

- a) **Risikobewertung und Risikomanagement der Einzugsgebiete** von Entnahmestellen von Wasser für den menschlichen Gebrauch **gemäß Artikel 8;**
- b) **Risikobewertung und Risikomanagement für jedes Versorgungssystem**, das die Entnahme, Aufbereitung, Speicherung und Verteilung von Wasser für den menschlichen Gebrauch **durch die Wasserversorger bis zur Übergabestelle gemäß Artikel 9** umfasst; und ...“

Artikel 7 Absatz 3 und 4 der TWRL gehen dann näher auf die Aufgabenverteilung im Sinne der Verhältnismäßigkeit und die zu beachtende Frist ein:

*„Die **Mitgliedstaaten stellen bei der Umsetzung des risikobasierten Ansatzes sicher, dass eine von den Mitgliedstaaten festgelegte eindeutige und angemessene Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen den Interessenträgern besteht. Diese Aufteilung der Zuständigkeiten erfolgt entsprechend den jeweiligen institutionellen und rechtlichen Rahmen.***

*Die Risikobewertung und das Risikomanagement der Einzugsgebiete von Entnahmestellen von Wasser für den menschlichen Gebrauch sind **bis zum 12. Juli 2027 das erste Mal** durchzuführen.“*

## Hauptkritikpunkte am vorliegenden Entwurf

### I. Keine angemessene Aufteilung der Zuständigkeiten

Während Artikel 9 der TWRL das Risikomanagement des Versorgungssystems als Aufgabe des Wasserversorgers definiert, fehlt im Artikel 8 der TWRL diese ausdrückliche Aufgabenzuweisung an den Wasserversorger für Risikobewertung und Risikomanagement im Einzugsgebiet und adressiert an erster Stelle den Mitgliedstaat. Daraus folgt, dass der europäische Gesetzgeber die Verantwortung für Risikobewertung und Risikomanagement ausdrücklich in die Hand der Behörden und nicht des Wasserversorgers legt. Und genau hier liegt in dem vorliegenden Entwurf der grundsätzliche Knackpunkt. Für das Risikomanagement in den Einzugsgebieten ist gemäß Artikel 7 Absatz 3 TWRL eine angemessene Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen den Interessenträgern festzulegen. Der vorliegende Entwurf fokussiert die Aufgabe der Risikobewertung und der Überwachung maßgeblich auf die Wasserversorger, wobei die Behörde allein entscheiden kann, ob sie dem Wasserversorger Daten für die Gefährdungsanalyse und Risikobewertung zur Verfügung stellt und zu welchen Untersuchungen im Einzugsgebiet sie ihn verpflichtet.

Aus Sicht des DVGW müssen im Sinne einer angemessenen Aufteilung der Zuständigkeiten im Zuge der erstmaligen Gefährdungsanalyse und Risikoabschätzung die zur Verfügung stehenden Daten bei den Behörden und die Daten der Wasserversorger („Wareneingangskontrolldaten“) die Basis der Risikobewertung und des Risikomanagements bilden. Nur wenn Behörden und Versorger gemeinsam diese Aufgaben durchführen, kann dies zur eigentlichen Zielerreichung, den erforderlichen Umfang der Aufbereitung zu verringern, führen.

Der DVGW schlägt im Sinne einer effizienten und zielorientierten Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben die folgende eindeutige und angemessene Aufteilung der Zuständigkeiten vor:

- Bereitstellung aller bei der zuständigen Behörde, bei den für die Sachbereiche nach Anlage 1 zuständigen Behörden, bei weiteren Fachbehörden insbesondere auf Landesebene sowie beim Betreiber verfügbaren Informationen für die Risikobewertung auf einer für alle Beteiligten zugänglichen digitalen Plattform. Dies gilt für verfügbare Informationen zur Charakterisierung des Einzugsgebiets und zu Flächennutzungen, Handlungen und Anlagen, die Gefährdungen darstellen können. Insbesondere sind die Daten zu nutzen, die zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie auf Grundwasserkörperebene erhoben wurden. Für die Gefährdungsanalyse und Risikoabschätzung sollten alle verfügbaren Informationen durch die Bereitstellung aller Daten in einer bundeseinheitlichen Gefährdungsdatenbank den Behörden und Wasserversorgern zur Verfügung gestellt werden. Hilfreich hierzu wäre eine Art Umsetzungsverordnung, die

festlegt, welche Informationen von den für die Sachbereiche nach Anlage 1 zuständigen Behörden idealerweise zur Verfügung gestellt werden müssen, um eine bundeseinheitliche Vorgehensweise zu gewährleisten.

- Gemeinsame Durchführung der Risikobewertung unter Federführung der zuständigen Behörde und im Einvernehmen mit dem Wasserversorger. Durch die Erstellung des Berichts zur Einzugsgebietscharakterisierung, Gefährdungsanalyse und Risikoabschätzung verfügt der Wasserversorger über die umfassendsten Fachkenntnisse. Diese Expertise ist unverzichtbar für eine fachliche Einschätzung der Risiken. Trotzdem sollte die Federführung bei der Behörde liegen, da daraus im nächsten Schritt verbindliche und auch durch Dritte umzusetzende Maßnahmen abgeleitet werden, weshalb die Risikobewertung wie die Festlegung der Maßnahmen einen behördlichen Akt darstellen.
- Festlegung von notwendigen Risikomanagementmaßnahmen durch die zuständige Behörde für erkannte Gefährdungen aus einzelnen Sachbereichen nach Anlage 1 in Zusammenarbeit mit den für die Sachbereiche zuständigen Behörden sowie im Einvernehmen mit dem Wasserversorger und der für die Trinkwasserbeschaffenheit zuständigen Behörde mit dem Ziel, auf den Verursacher so einzuwirken, dass zukünftige Gewässerverunreinigungen deutlich minimiert werden oder ganz unterbleiben. Gerade zur Umsetzung des § 1 des Entwurfes, insbesondere der Verringerung des erforderlichen Umfangs der Aufbereitung von Rohwasser zu Trinkwasser, ist der Fokus auf das Verursacherprinzip zu legen.

## II. Zu enge Frist

Es ist nicht nachvollziehbar, warum gegenüber der Frist in der Richtlinie - 12. Juli 2027 - in dem Entwurf nun schon bis 12. Juli 2024 die Wasserversorger bereits ihre Berichte über die Bestimmung und Beschreibung der Einzugsgebiete sowie die Ergebnisse der Gefährdungsanalysen und der Risikoabschätzungen vorlegen müssen. Dies ist allein aus Kapazitätsgründen bei den ca. 800 zuständigen Wasserbehörden und den rund 4.300 Betreibern mit ihren rund 16.000 Einzugsgebieten schlicht nicht leistbar und lässt sich angesichts des Umfangs, der Komplexität der damit verbundenen Aufgaben sowie der fallweise nötigen fachlichen Unterstützung Dritter (z. B. durch Ing.-Büros) und den erforderlichen Digitalisierungsschritten nicht einzuhalten.

Um nicht direkt in ein Umsetzungsdefizit zu laufen, ist aus Sicht des DVGW die Frist entsprechend der Richtlinie, also der 12. Juli 2027, in die Verordnung aufzunehmen. Die bis dahin verbleibende Zeit sollte für die Erarbeitung und entsprechende Umsetzung länder- und einzugsgebietsübergreifend einheitlicher Vorgaben für eine effiziente fach- und sachgerechte Durchführung der erforderlichen Arbeitsschritte mit einer klaren Arbeitsteilung zwischen den Beteiligten sowie der Schaffung geeigneter Schnittstellen und Dateninfrastrukturen für die Bereitstellung notwendiger Informationen, Analysen, Abschätzungen, Untersuchungen und Berichte genutzt werden.

Ausgehend vom 12. Juli 2027 bis zu dem Risikomanagementmaßnahmen festgelegt sein müssen, ergeben sich in Verbindung mit weiteren vorgeschlagenen Änderungen und Verschlinkungen des gesamten Prozesses veränderte Fristen für die verschiedenen Arbeitsschritte. Der besseren Übersicht halber sind diese als Anhang 1 dieser Stellungnahme beigefügt.

### III. Doppelregelungen und Verschärfungen bei der Überwachung

Der Entwurf regelt eine umfassende Untersuchung des Grundwassers, des Oberflächenwassers und des Rohwassers gleichermaßen, obwohl dies nicht dem Regelungsbereich der TWRL folgt und es national bereits umfangreiche gesetzliche Regelungen auf Bundes- und Länderebene sowie die „Eigenüberwachung“ der Betreiber gibt. Der Prozess der Risikobewertung gemäß Artikel 8 Absatz 2 TWRL lässt sich wie folgt zusammenfassen:

1. Charakterisierung der Einzugsgebiete
2. Identifizierung der Gefährdungen und Gefährdungseignisse in den Einzugsgebieten von Entnahmestellen sowie Bewertung deren möglicher Risiken für die Qualität des Wassers für den menschlichen Gebrauch; bei dieser Bewertung werden mögliche Risiken bewertet, die eine Verschlechterung der Wasserqualität in einem Ausmaß bewirken könnten, das ein Risiko für die menschliche Gesundheit darstellen könnte
3. geeignete Überwachung des Oberflächenwassers oder Grundwassers oder von beidem in den Einzugsgebieten von Entnahmestellen oder des Rohwassers auf relevante Parameter, Stoffe oder Schadstoffe

Zu Nr. 3 sollten in der Logik des risikobasierten Ansatzes sowie der bestehenden staatlichen Untersuchungspflichten der Behörden, z. B. in der Überwachung der Flusseinzugsgebiete und Grundwasserkörper und der spezifischen Überwachungsaufgaben der Betreiber im Sinne der Wareneingangskontrolle bei der erstmaligen Durchführung grundsätzlich nur die bereits bei den Behörden und Betreibern vorliegenden Daten und Informationen zum Grundwasser, Oberflächenwasser oder Rohwasser genutzt werden.

Erst im nächsten Schritt des Risikomanagements können, soweit die Risikobewertung einen entsprechenden Bedarf feststellt, weitere geeignete Parameter zur Überwachung des Rohwassers oder des Oberflächenwassers oder des Grundwassers in die staatlichen Überwachungsprogramme der Behörden einerseits und der Monitoringprogramme im Rahmen der betreiberverantwortlichen Eigenüberwachung andererseits festgelegt und integriert werden. Die Eignung weiterer Parameter muss sich an den Gefährdungen des Einzugsgebietes orientieren. Die Messnetze oder sonstigen einschlägigen Überwachungsergebnisse sind bereits über den Anhang 4 der Grundwasserverordnung (Punkt 1.3) hinreichend geregelt.

Darüber hinaus ist richtigerweise in der TWRL eine „oder-Verknüpfung“ zwischen der Untersuchung von Grundwasser bzw. Oberflächenwasser im Einzugsgebiet und der Untersuchung des Rohwassers angezeigt, wo hingegen im vorliegenden Entwurf eine nicht nachvollziehbare Verschärfung mit einer „und-Verknüpfung“ vorgenommen wurde. Aus Sicht des DVGW bringen Doppelregelungen und die Verschärfung gegenüber den Anforderungen der TWRL bei der Überwachung der Trinkwasserressourcen keinen Erkenntnisgewinn für die Risikobewertung, sondern führen lediglich zu einem erhöhten Aufwand für alle Beteiligten.

In der Konsequenz der vorgenannten Aspekte schlägt der DVGW eine Neukonzeption der Untersuchungspflichten vor, was sich in der Kommentartabelle im Anhang 2 dieser Stellungnahme in einer Anpassung der Regelungen zu den Untersuchungspflichten in den §§ 9 bis 14 widerspiegelt

Weiterhin schlägt der DVGW die Zusammenfassung der beiden vom Betreiber vorzulegenden Berichte nach § 6 (1) und nach § 13 (1) zu einem nach § 6 (1) vorzulegenden Bericht, der dann die zentrale

Grundlage der Risikobewertung bildet. Dies dient der Vermeidung von Doppelarbeit und der Verschlan-  
kung und Vereinfachung der zwischen Behörden und Betreibern abzustimmenden Prozesse.

#### IV. Unklare Regelungen für wirksame Maßnahmen

Wirksame Maßnahmen werden beim Risikomanagement durch Emissionsbegrenzungen und Emis-  
sionszielwerte herbeigeführt. Dies setzt voraus, dass die Emissionsdaten bekannt sind, die zu Risiken  
führen und dass wirksame Maßnahmen zu deren Begrenzung ergriffen werden können. Der Verord-  
nungsentwurf enthält hierzu keine klaren Regelungen. Im Gegenteil, er beschränkt den Zugriff auf wirk-  
same Maßnahmen, wenn nach anderen Rechtsvorschriften Anforderungen festgelegt sind. Die Verant-  
wortung wird hier auf andere Behörden verlagert, die erfahrungsgemäß nicht zwingend ein Interesse an  
einschränkenden Maßnahmen haben, z. B. wenn es um Emissionsbeschränkungen in der Landwirt-  
schaft oder Industrie geht. Weiterhin wird im Verordnungsentwurf der zwingend erforderliche digitale  
Zugriff auf Emissionsdaten nicht geregelt.

Der Verordnungsentwurf wird auch der Tatsache nicht gerecht, dass in vielen Fällen kein Erkenntnis-  
defizit besteht, sondern ein Umsetzungsdefizit im Vollzug. Auch ist nicht erkennbar, wie das im Verord-  
nungsentwurf umrissene Arbeitspaket von den Behörden und den Wasserversorgern so bearbeitet wer-  
den kann, dass die bekannten Probleme in den Einzugsgebieten von Trinkwassergewinnungsanlagen  
wirksam und mit vertretbarem Aufwand gelöst werden. Der Schwerpunkt muss anders gesetzt werden,  
weg von den umfassenden Aufgaben der Datenzusammenstellung hin zur effizienten Umsetzung wirk-  
samer Maßnahmen des Risikomanagements.

Der DVGW schlägt in der Kommentartabelle zusätzliche Regelungen zum Risikomanagement im § 16  
(§ 13 im Änderungsvorschlag des DVGW) vor, die dazu führen sollen, dass Maßnahmen prioritär ver-  
ursacherbezogen ergriffen und durch erweiterte Befugnisse der zuständigen Behörde auch durchge-  
setzt werden können.

#### V. Unverhältnismäßig hoher Erfüllungsaufwand für Behörden und Wasserversorger

Die Komplexität der zukünftigen Aufgaben ist bei Wasserversorgern und zuständigen Behörden, ein-  
schließlich der für die Sachbereiche gemäß Anlage 1 Entwurf TrinkwEzGv zuständigen Behörden, mit  
einem sehr hohen Erfüllungsaufwand verbunden. Es ist davon auszugehen, dass er in vielen Fällen die  
genannten Akteure überfordern und mit den vorhanden finanziellen und personellen Ressourcen nicht  
zu leisten sein wird.

In einer vorsichtigen Schätzung auf der Basis konkreter Kalkulationen verschiedener Wasserversorger  
ergibt sich aus der Umsetzung der Vorgaben des Referentenentwurfs ein auf zusätzliche Personalkos-  
ten bezogener **Mehraufwand von ca. 350 Mio. Euro (ohne Untersuchungsaufwand und Analytik)**  
**für die Wasserversorgungswirtschaft in Deutschland** für die ersten beiden Zyklen des Risikoman-  
agements in den Einzugsgebieten (siehe Anhang 3).

Daher plädiert der DVGW für eine weitgehende Verschlan-  
kung der zu etablierenden Prozesse:

- Für den bis zum 12. Juli 2027 abzuschließenden 1. Risikomanagementzyklus sollte grund-  
sätzlich nur mit vorhandenen und für alle Beteiligten verfügbaren Informationen gearbeitet  
werden. Zu den im 2. Risikomanagementzyklus durchzuführenden Maßnahmen gehört dann

das Schließen von Wissenslücken bei Behörden und Wasserversorgern unter Einbeziehung der Verursacher, bspw. in Bezug auf Kenntnisse des Einzugsgebietes oder geeignete Überwachungsparameter.

- Verhältnismäßige Regelungen für Angabe und Kartierung der Einzugsgebiete insbesondere bei Uferfiltratnutzung, direkten Entnahmen aus Oberflächengewässern und in Festgesteinsgebieten. Hierzu kann zeitnah eine allgemein anerkannte Regel der Technik erarbeitet werden.
- Systematische Nutzung bereits verfügbarer Daten, Gebietsabgrenzungen, Analysen, Bewertungen, z.B. aus Wasserrechtsverfahren, aus Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen
- Schaffung einer bundesweit einheitlichen digitalen Schnittstelle und Datenbankinfrastruktur für den Datenaustausch
- Frühzeitige Einbindung von Fachbehörden, um ggf. vorhandene Daten- und Wissenslücken zu schließen, z. B. Geologische Dienste, Pflanzenschutzdienste, Gewerbeaufsicht
- Für große, landkreis- und ggf. auch länderübergreifende Einzugsgebiete sollte jeweils eine federführende Behörde als zentraler Ansprechpartner und koordinierende Stelle benannt werden.

Die vielen detail- und einzugsgebietspezifischen Anforderungen an die Umsetzung der Risikobewertung und des Risikomanagements sollten über die weitere Ausgestaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgen. Der DVGW hat hierzu bereits das Merkblatt W 1001 "Sicherheit in der Trinkwasserversorgung – Risiko- und Krisenmanagement", das Arbeitsblatt W 254 "Grundsätze für Rohwasseruntersuchungen" und die DVGW-Information Wasser Nr. 105 "Sicherheit in der Trinkwasserversorgung – Risikomanagement im Normalbetrieb für Einzugsgebiete von Grundwasserfassungen zur Trinkwassergewinnung" erarbeitet. Bei Bedarf können in Abstimmung mit der LAWA weitere Hinweise erarbeitet werden.

## **Anhänge**

Die nachfolgenden Anhänge sind Teil dieser Stellungnahme:

- Anhang 1: Übersicht zu den mit den Änderungsvorschlägen verbundenen geänderten Fristen
- Anhang 2: Kommentartabelle mit konkreten Änderungsvorschlägen zu den Regelungen des Referentenentwurfs.
- Anhang 3: Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft



**Anhang 1: Fristen für die Durchführung von Risikobewertung und Risikomanagement gemäß Referentenentwurf und gemäß den Änderungsvorschlägen des DVGW**

Referentenentwurf		DVGW-Vorschlag	
Fristen	Arbeitsschritt	Fristen	Erläuterung
12.01.2027	Betreiber legt der zuständigen Behörde Bericht über Ergebnisse der umfassenden Untersuchung, Einschätzung zu ggf. sinnvollen Anpassungen des Untersuchungsplans und bereits getroffene Risikomanagementmaßnahmen und deren Auswirkungen vor (§ 13 (1))	-	Kann generell im Sinne eines effizienten Vollzugs ohne Doppelarbeiten und zusätzliche Berichtsschleifen entfallen
12.07.2026	Auf der Basis der Bewertung des Betreibers legt die Behörde nach Anhörung des Betreibers, der Gesundheitsbehörde und ggf. weiterer Behörden <b>Risikomanagementmaßnahmen</b> fest (§ 3 (2), §§ 16, 17)	<b>12.07.2027</b>	Dies ist die einzige durch die TWRL vorgegebene verbindlich einzuhaltende Frist; Festlegung der Maßnahmen im Einvernehmen mit dem Betreiber
12.01.2026	Betreiber bewertet das Einzugsgebiet auf Basis von Einzugsgebietsabgrenzung und -beschreibung, Gefährdungsanalyse und Risikoabschätzung (§ 3)	<b>12.01.2027</b>	Gemeinsame <b>Risikobewertung</b> durch Behörde und Wasserversorger
<i>ohne Frist</i>	Die Behörde legt auf Basis der Ergebnisse der Gefährdungsanalyse und Risikoabschätzung für bestimmte Parameter weitere Untersuchungen, die der Betreiber durchführen muss, sowie Untersuchungsintervalle und Probenahmeorte fest (§§ 10, 11, 12)	-	Entfällt im ersten Risikomanagementzyklus; Ergebnis der zum 12.01.2027 vorzulegenden Risikobewertung kann die Festlegung geeigneter Untersuchungsanforderungen eine der Risikomanagementmaßnahmen sein, die bis zum 12.07.2027 festzulegen sind
bis 1. Jan. 2026	Betreiber führt eine umfassende Untersuchung durch (§§ 8 und 9 )	-	Entfällt im ersten Risikomanagementzyklus; die Auswertung vorliegender Untersuchungen ist Bestandteil der von Behörde und Wasserversorger bis zum 12.01.2027 durchzuführenden Risikobewertung und
bis 12. Jan. 2025	Die zuständige Behörde legt nach Anhörung des Betreibers Untersuchungsparameter und Probenahmeort(e) für Grund- und/oder Oberflächenwasser sowie Rohwasser fest (§ 9)	-	Entfällt im ersten Risikomanagementzyklus; Ergebnis der zum 12.01.2027 vorzulegenden Risikobewertung kann die Festlegung geeigneter Untersuchungsanforderungen eine der Risikomanagementmaßnahmen sein, die bis zum 12.07.2027 festzulegen sind
bis 12. Juli 2024	<b>Bericht</b> des Betreibers an die zuständige Behörde über die <b>Bestimmung und Beschreibung des Einzugsgebietes sowie zu den Ergebnissen der Gefährdungsanalyse und der Risikoabschätzung</b> (§ 6 (1) in Verbindung mit §§ 4 und 5)	<b>12.07.2026</b>	Für den Bericht sind umfangreiche Daten und Informationen auszuwerten und Analysen durchzuführen; hierfür benötigen die Beteiligten mehr Zeit als im Referentenentwurf vorgesehen
		12.01.2026	Digitale Bereitstellung der Untersuchungen der behördlichen Überwachung, der Eigenüberwachung des Betreibers und der Verursacher von Belastungen
		12.07.2025	Zusätzlicher Arbeitsschritt mit Frist: <b>Digitale Informationsbereitstellung auf zentraler Datenbankinfrastruktur</b> für die Zwecke der Einzugsgebietscharakterisierung, Gefährdungsanalyse und Risikoabschätzung



**Anhang 2: Änderungsvorschläge zum Referentenentwurf mit Begründungen und Kommentaren**

Änderungsvorschlag	Begründung / Kommentare
<b>Abschnitt 1 – Allgemeine Bestimmungen</b>	
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;"><b>Zweck der Verordnung</b></p> <p>Diese Verordnung dient dem Schutz des Rohwassers, des Grundwassers und des Oberflächenwassers in Einzugsgebieten von Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung (Einzugsgebiete) <u>vor Belastungen, die im Trinkwasser eine Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit bewirken können, durch geeignete Maßnahmen, die mittels eines risikobasierten Ansatzes ermittelt werden</u>, und <u>zusätzlich</u> der Verringerung des erforderlichen Umfangs der Aufbereitung von <u>Rohwasser zu Trinkwasser dienen</u>.</p>	<p>Der Zweck der Verordnung leitet sich aus dem Ziel der EU-TrinkwRL ab, die menschliche Gesundheit vor nachteiligen Einflüssen zu schützen, die sich aus der Verunreinigung von Wasser für den menschlichen Gebrauch ergeben, und der mit diesem Ziel verbundenen Einführung des risikobasierten Ansatzes. Die Verringerung des Umfangs der Aufbereitung steht hier nicht im Vordergrund, ist aber eine aus der EG-WRRL übernommene Anforderung, die hier mit aufgegriffen wird.</p> <p>Das Trinkwasser bedarf keiner Aufbereitung, korrekt ist es deshalb, sich auf das Rohwasser zu beziehen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;"><b>Begriffsbestimmungen</b></p> <p>Für diese Verordnung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <del><b>Gefährdung: mögliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch biologische, chemische, physikalische oder radiologische Eigenschaften von Stoffen im Wasser oder durch eine anderweitige Beschaffenheit des Wassers;</b></del></li> <li>1. <del><b>Gefährdungsereignis: ein Ereignis, das Gefährdungen von Wasser für die Trinkwassergewinnung herbeiführt.</b></del></li> <li>1. <u><b>Betreiber: ein Unternehmer oder sonstiger Inhaber einer Wassergewinnungsanlage</b></u></li> <li>2. <u><b>Rohwasser: Wasser, das mit einer Wassergewinnungsanlage dem Wasservorkommen entnommen wird und a) unmittelbar zu Trinkwasser aufbereitet werden soll oder b) ohne Aufbereitung als Trinkwasser verteilt werden soll</b></u></li> </ol>	<p>Der Entwurf enthält zahlreiche unbestimmte Rechtsbegriffe, die durch rechtseindeutige Formulierungen und zusätzliche Begriffsbestimmungen für wesentliche Begriffe zu konkretisieren sind.</p> <p>Auf Begriffsbestimmungen zu Begriffen des risikobasierten Ansatzes sollte analog zur TrinkwV verzichtet werden und stattdessen an geeigneter Stelle auf die DIN EN 15975-2 und das DVGW W 1001 (M) als den einschlägigen a.a.R.d.T. verwiesen werden. Konsequenterweise sollte daher auch auf die Begriffsbestimmungen für Gefährdung und Gefährdungsereignis verzichtet werden.</p> <p>Zu NEU 1.: Betreiber sollte analog TrinkwV definiert werden</p> <p>Zu NEU 2.: Rohwasser: Begriffsbestimmung erfolgt analog zur TrinkwV.</p>

Änderungsvorschlag	Begründung / Kommentare
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;"><b>Risikobasierter Ansatz für Einzugsgebiete von Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung</b></p> <p>(1) Zur Sicherstellung der Qualität des Rohwassers, des Oberflächenwassers und des Grundwassers gilt für die Einzugsgebiete von Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung ein risikobasierter Ansatz. [Satz 2:] Im Rahmen dieses Ansatzes <del>hat</del> <b>haben die zuständige Behörde und</b> der Betreiber einer Wassergewinnungsanlage (Betreiber) nach Maßgabe von Satz <del>5</del> <b>7</b> und Abschnitt 2 die Einzugsgebiete von Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung zu bewerten. [Satz 3:] <b><u>Bund und Länder stellen sicher, dass die zuständige Behörde und der Betreiber hierfür alle notwendigen bei öffentlichen Stellen vorliegenden und ihnen zugänglichen Informationen bis zum 12. Juli 2025 in digitaler Form bereitgestellt bekommen, die für Risikobewertung und Risikomanagement erforderlich sind.</u></b> Satz 2 gilt nicht für Wassergewinnungsanlagen, mit denen im Durchschnitt weniger als 10 m<sup>3</sup> Wasser pro Tag entnommen werden oder mit denen weniger als 50 Personen versorgt werden. Auf der Grundlage der Bewertung nach Satz 2 <b><u>unter Berücksichtigung der Vorschläge des Betreibers</u></b> legt die zuständige Behörde nach Maßgabe von Satz 5 und des Abschnitts 3 <b><u>im Einvernehmen mit dem Betreiber und der für die Trinkwasserüberwachung zuständigen Behörde</u></b> Risikomanagementmaßnahmen fest. [Satz 6:] <b><u>Berücksichtigt die zuständige Behörde Vorschläge des Betreibers nicht, hat sie dies zu begründen und zu dokumentieren.</u></b> [Satz 7:] Die Bewertung und die Risikomanagementmaßnahmen sind mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, <b><u>insbesondere der DIN EN 15975-2,</u></b> durchzuführen.</p>	<p>Änderung Satz 2 und Satz 7 (neue Nr.) sowie Ergänzung Satz 6 NEU: Im Sinne der a.a.R.d.T., aufgrund seiner Kenntnisse des Einzugsgebietes und seiner Verantwortung für die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung ist der Betreiber an der Festlegung von Maßnahmen zu beteiligen und seine Vorschläge sind zu berücksichtigen.</p> <p>Neu eingefügter Satz 3: Durch die Ergänzung soll die Nutzung verfügbarer Informationen in digitaler Form für Risikobewertung und Risikomanagement sichergestellt werden.</p> <p>Satz 7 (neue Nr.): der Verweis auf die a.a.R.d.T. genügt nicht, um eine einzugsgebiets- und behördenübergreifend einheitliche und vergleichbare Umsetzung des Risikomanagements zu erreichen. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung wird die Möglichkeit der Erarbeitung verbindlicher Vorgaben für die Umsetzung geschaffen.</p>
<p>(2) Die Bewertung nach Absatz 1 Satz 2 ist <b><u>von der zuständigen Behörde im Einvernehmen mit dem Betreiber auf Basis von § 6 Absatz 1 Satz 2</u></b> erstmalig bis zum 12. Januar <del>2026</del> <b>2027</b> durchzuführen, danach spätestens alle sechs Jahre zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren. Risikomanagementmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 4 sind erstmalig bis zum 12. Juli <del>2026</del> <b>2027</b> festzulegen, danach spätestens alle sechs Jahre zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren.</p>	<p>Im Sinne unserer grundsätzlichen Erläuterungen sollte die Risikobewertung eine gemeinsame Aufgabe von zuständiger Behörde und Wasserversorger sein. Die Anpassung der Fristen basiert auf die Frist der TWRL bis zu der das Risikomanagement durchzuführen ist. Da die Bewertung Grundlage für die Festlegung der Maßnahmen ist, muss sie mit genügend zeitlichem Vorlauf zur Festlegung der Maßnahmen vorliegen.</p>

Änderungsvorschlag	Begründung / Kommentare
<b>Abschnitt 2 – Bewertung der Einzugsgebiete von Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung</b>	
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;"><b>Bestimmung und Beschreibung des Einzugsgebietes</b></p> <p>(1) Der Betreiber hat <u>auf der Basis ihm vorliegender und von der zuständigen Behörde in digitaler Form bis zum 12. Juli 2025 zur Verfügung gestellten Informationen mit verhältnismäßigem Aufwand</u> eine Bestimmung und Beschreibung des Einzugsgebietes vorzunehmen. [Satz 2:] Dies umfasst:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die <u>Verwendung der von der zuständigen Behörde vorgelegten</u> Kartierung der Trinkwasserschutzgebiete, die nach § 51 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes festgesetzt wurden oder nach § 106 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes als festgesetzt gelten;</li> <li>2. <u>sofern kein Schutzgebiet vorliegt oder nach Einschätzung von zuständiger Behörde und Betreiber das Einzugsgebiet signifikant vom festgesetzten oder nach § 106 Absatz 1 WHG als festgesetzt geltenden Schutzgebiet abweicht</u>, die Abgrenzung und Kartierung des Einzugsgebietes nach Maßgabe des Absatzes 2;</li> <li>3. die Georeferenzierung aller Entnahmestellen <u>des Betreibers</u> im Einzugsgebiet;</li> <li>4. die Beschreibung der <u>Flächennutzungen, Handlungen und Anlagen und sowie</u></li> <li>5. die Beschreibung der Abfluss- und <u>Grundwassera</u>nreicherungsprozesse im Einzugsgebiet.</li> </ol> <p>[Satz 3:] Soweit dem Betreiber Informationen zu <u>Flächennutzungen, Handlungen und Anlagen</u> nach Satz 2 Nummer 4 nicht vorliegen <u>und nicht zugänglich sind</u>, insbesondere im Hinblick auf Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen oder im Hinblick auf sonstige Flächennutzungen, die zu einer Wassergefährdung führen können, hat die zuständige Behörde ihm,</p>	<p>Zu Satz 1: Um den Erfüllungsaufwand in vertretbaren Grenzen zu halten, sollte am Anfang eine Bestandsaufnahme aller dem Betreiber, der zuständigen Behörde, auch der für die Sachbereiche nach Anlage 1 zuständigen Behörden sowie bei weiteren Fachbehörden (z.B. Geologische Dienste, Landesumweltämter, Landwirtschaftskammern) vorliegenden Informationen stehen. Diese Informationen müssen bis zum 12. Juli 2025 zur Verfügung stehen, damit der Betreiber seinen Bericht nach § 6 (1) bis zum 12. Juli 2026 vorlegen kann. Eine Verpflichtung, zusätzliche Informationen z.B. durch die Vergabe von Gutachten zu generieren, sollte nur im Ausnahmefall erfolgen. Im Begründungsteil der Verordnung steht, dass zusätzliche Daten nur heranzuziehen sind, wenn sie mit verhältnismäßigem Aufwand zu gewinnen sind.</p> <p>Zu Satz 2 Nr. 1 und 2: die Reihenfolge sollte zur Minimierung des Erfüllungsaufwands getauscht werden. Bei festgesetzten Schutzgebieten hat die Behörde die amtliche Kartierung erstellt und muss diese zur Verfügung stellen, soweit dies nicht bereits geschehen ist. Nur wenn es kein Schutzgebiet gibt oder das Einzugsgebiet vom Schutzgebiet signifikant abweicht ist eine Einzugsgebietsabgrenzung erforderlich. Es ist unklar, was genau mit Kartierung gemeint ist: nur die kartografische Darstellung der Einzugsgebietsgrenzen oder auch die Aufnahme von Fachinformationen, wie Bodenkenndaten u.ä.?</p> <p>Zu Satz 2 Nr. 3: diese Klarstellung ist erforderlich, da von einem Betreiber nicht erwartet werden kann, eine Georeferenzierung der Entnahmestellen anderer Betreiber vorzunehmen. Die gilt vor allem für Einzugsgebiete von Uferfiltratnutzungen und Entnahmen aus Oberflächengewässern</p> <p>Zu Satz 2 Nr. 4: es geht nicht nur um die Flächennutzung, sondern gemäß DVGW W 101 (A) und W 102 (A) auch um Handlungen und Anlagen, die nicht an eine Flächennutzung gebunden sind. Änderung zu Beginn von Satz 3</p>

Änderungsvorschlag	Begründung / Kommentare
<p><del>soweit sie dies im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Durchführung der Gefährdungsanalyse und der Risikoabschätzung für erforderlich hält, insbesondere auf sein Ersuchen, die <u>ihr sowie den für die Sachbereiche nach Anlage 1 zuständigen Behörden vorliegenden</u> Informationen <u>bis zum 12. Juli 2025 in digitaler Form bereitzustellen zugänglich zu machen</u>. Hierfür können auch Informationen nach § 4 Absatz 1 und 2 der Oberflächengewässerverordnung und nach § 2 der Grundwasserverordnung genutzt werden. Die für die Sachbereiche nach Anlage 1 zuständigen Behörden übermitteln der zuständigen Behörde auf Anforderung Informationen zur Flächennutzung, aus denen Risiken für Wasser im Einzugsgebiet abgeleitet werden können, das für die Nutzung als Trinkwasser vorgesehen ist. Informationen nach Satz 5 sind auch dem Betreiber <u>in digitaler Form bereitzustellen zugänglich zu machen</u>, soweit sie für die Beschreibung der Flächennutzung erforderlich sind. [Satz 7:] <u>Sind bestimmte Informationen für die Beschreibung des Einzugsgebietes erforderlich, können dem Betreiber aber aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zugänglich gemacht werden, dann ist dies im Bericht nach § 6 (1) zu dokumentieren.</u></del></p>	<p>entsprechend.</p> <p>Zu Satz 2 Nr. 5: Nutzung des fachlich eingeführten Terminus. Es wird nicht klar, was dieses fachlich umfasst. Dies könnten auch umfangreiche Berechnungen zum Wasserhaushalt beinhalten (Darstellung GW-Neubildung, Vorflutsituation in-/effluent).</p> <p>Zu Satz 3: Mit der Einschränkung „soweit sie dies für erforderlich hält“ kann die Behörde die Risikobewertung bzw. das Risikomanagement gemäß a.a.R.d.T. erschweren oder unmöglich machen, z. B. wenn ihr die Beschaffung von Daten zu aufwändig ist.</p> <p>Weiter zu Satz 3: Die ergänzte Frist ist notwendig, damit der Betreiber die Informationen noch für seinen bis zum 12.07.2026 (gemäß unserem Vorschlag) vorzulegenden Bericht nutzen kann. Auch daran zeigt sich, dass das gesamte Fristenkonzept keine sach- und fachgerechte Bearbeitung der Anforderungen erlaubt.</p> <p>Neu eingefügter Satz 7: in manchen Fällen, z. B. Altlastenverdachtsflächen, kann eine Informationsbereitstellung aus Datenschutzgründen nicht möglich sein. Das sollte entsprechend dokumentiert werden, damit geklärt ist, dass hier keine Pflichtverletzung des Betreibers vorliegt.</p>
<p>(2) Für die Bestimmung und Beschreibung der Einzugsgebiete gelten darüber hinaus je nach Art des Einzugsgebietes die folgenden Anforderungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Grundwassereinzugsgebiete: Die Bestimmung eines Grundwassereinzugsgebietes (Einzugsgebiet einer Grundwasserfassung oder mehrerer Grundwasserfassungen) umfasst das unterirdische Einzugsgebiet einer Wassergewinnungsanlage unter Berücksichtigung der wasserrechtlich gestatteten Entnahmemengen. Die hydrogeologischen, hydrochemischen und geohydraulischen Verhältnisse des Einzugsgebietes sind unter Berücksichtigung der Nutzungsverhältnisse zu beschreiben.</li> <li>2. Einzugsgebiete von Talsperren: Die Bestimmung des Einzugsgebietes einer Talsperre umfasst deren oberirdisches Einzugsgebiet. Die naturräumlichen Gegebenheiten im</li> </ol>	<p>sind die Nutzung bzw. Entnahme des Grundwassers oder die Nutzungen im Einzugsgebiet gemeint?</p>

Änderungsvorschlag	Begründung / Kommentare
<p>Einzugsgebiet sowie die Funktionen und Eigenschaften der Talsperre und ihrer Zuflüsse sind auf Basis der Daten des Bewirtschaftungsplans nach § 83 des Wasserhaushaltsgesetzes zu beschreiben.</p> <p>3. Einzugsgebiete von sonstigen Oberflächengewässern:  <b>Für die Bestimmung und Beschreibung</b> des Einzugsgebietes eines sonstigen Oberflächengewässers <del>umfasst dessen oberirdisches Einzugsgebiet. Für die Einzugsgebiete von Donau, Rhein, Maas, Ems, Weser, Elbe, Eider, Oder, Schlei/Trave und Warnow/Peene sowie ihrer jeweiligen Zuflüsse</del> kann auf entsprechende Darstellungen im Bewirtschaftungsplan nach § 83 des Wasserhaushaltsgesetzes verwiesen werden. <del>Die naturräumlichen Gegebenheiten im Einzugsgebiet sowie die Eigenschaften des Oberflächengewässers und seiner Zuflüsse sind unter Einbeziehung der Daten des Bewirtschaftungsplans nach § 83 des Wasserhaushaltsgesetzes zu beschreiben.</del></p> <p>4. Einzugsgebiete bei Entnahmen von Uferfiltrat und bei Entnahmen von künstlich angereichertem Grundwasser:                  Zu bestimmen sind</p> <p>a) das Grundwassereinzugsgebiet und                  b) das Einzugsgebiet des Oberflächengewässers bei signifikanten Oberflächenwasseranteilen bei Entnahmen von durchschnittlich mehr als 100 m<sup>3</sup> Wasser pro Tag; Nummer 3 <del>Satz 2 und 3</del> gilt entsprechend.</p>	<p>Zu Nr. 3 und 4: Die Anforderungen an die Bestimmung und Beschreibung der EZG von Oberflächengewässern sind unverhältnismäßig, nicht praktikabel und stellen eine unnötige Doppelarbeit dar. Alle Oberflächengewässereinzugsgebiete sind in den Bewirtschaftungsplänen nach § 83 WHG bestimmt und beschrieben. Ein Verweis auf die entsprechenden Pläne ist also völlig ausreichend.</p> <p>Was ist ein signifikanter Anteil und worauf beziehen sich die Entnahmen von 100 m<sup>3</sup>/d: auf Einzelbrunnen, Brunnengalerien oder gesamtes Einzugsgebiet? Die geänderten Anforderungen unter 3. gelten insgesamt auch für die Einzugsgebiete von Oberflächengewässern bei Uferfiltratnutzung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;"><b>Gefährdungsanalyse und Risikoabschätzung</b></p> <p>Zur Bewertung von Gefährdungen und Risiken für das Rohwasser sowie das Oberflächenwasser oder das Grundwasser hat der Betreiber für das Einzugsgebiet gemäß § 3 Absatz 1 Satz 5 <u>eine Gefährdungsanalyse und eine Risikoabschätzung</u> durchzuführen <u>und soweit erforderlich Risikomanagementmaßnahmen vorzuschlagen.:</u></p> <p>1. <del>eine Gefährdungsanalyse zur Identifizierung der Gefährdungen und Gefährdungsereignisse und</del></p> <p>2. <del>eine Risikoabschätzung</del></p>	<p>Zu Satz 1: die näheren Erläuterungen zu Gefährdungsanalyse und Risikoabschätzung können entfallen, da sie gemäß a.a.R.d.T. erfolgen müssen und dort die relevanten Erläuterungen bereits gegeben werden.</p>

Änderungsvorschlag	Begründung / Kommentare
<p><del>a) zur Abschätzung der Eintrittswahrscheinlichkeit und des Schadensausmaßes eines Gefährdungsereignisses (Risikoanalyse) und</del></p> <p><del>b) zum Vergleich und zur Priorisierung der Risiken (Risikobewertung).</del></p> <p>[Satz 2:] Soweit dem Betreiber Informationen zu Gefährdungen und Gefährdungsereignissen nach Satz 1 Nummer 1 nicht vorliegen, hat die zuständige Behörde ihm, <del>soweit sie dies im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Durchführung der Gefährdungsanalyse und der Risikoabschätzung für erforderlich hält, insbesondere auf sein Ersuchen,</del> die Informationen <del>bis zum 12. Juli 2025 in digitaler Form bereitzustellen zugänglich zu machen.</del> Die für die Sachbereiche nach Anlage 1 zuständigen Behörden übermitteln der zuständigen Behörde auf Anforderung Informationen zu Gefährdungen und Gefährdungsereignissen. [Satz 4:] Informationen nach Satz 3 sind auch dem Betreiber <del>bis zum 12. Juli 2025 bereitzustellen zugänglich zu machen,</del> soweit sie für die Gefährdungsanalyse erforderlich sind. Bei der Gefährdungsanalyse nach Satz 1 Nummer 1 sind auch Informationen über relevante Nutzungen und Belastungen nach § 4 Absatz 1 und 2 der Oberflächengewässerverordnung und den §§ 2 und 3 der Grundwasserverordnung sowie damit verbundene Gefährdungsereignisse und Gefährdungen im Einzugsgebiet zu berücksichtigen. Bei der Risikoabschätzung nach Satz 1 Nummer 2 sind insbesondere solche Risiken abzuschätzen und zu bewerten, die eine Verschlechterung der Wasserbeschaffenheit in einem Ausmaß bewirken können, das ein Risiko für die menschliche Gesundheit darstellen kann. [Satz 7:] <u>Sind bestimmte Informationen für die Beschreibung des Einzugsgebietes erforderlich, können dem Betreiber aber aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zugänglich gemacht werden, dann ist dies im Bericht nach § 6 (1) zu dokumentieren.</u></p>	<p>Zu Satz 2: Ohne die vorgeschlagene Streichung der Einschränkung der Informationsbereitstellung, könnte die Behörde das Risikomanagement gemäß a.a.R.d.T. erschweren oder unmöglich machen, z. B. wenn ihr oder den für die Sachbereiche nach Anlage 1 zuständigen Behörden die Beschaffung von Daten zu aufwändig ist. Die ergänzten Fristen in Satz 2 und 4 sind notwendig, damit der Betreiber die Informationen noch für seinen bis zum 12.07.2026 (gemäß unserem Vorschlag) vorzulegenden Bericht nutzen kann. Auch an diesem Beispiel zeigt sich, dass die vorgesehenen Fristen viel zu kurz für eine sach- und fachgerechte Bearbeitung der Anforderungen ist.</p> <p>Neu eingefügter Satz 7: in manchen Fällen, z. B. Altlastenverdachtsflächen, kann eine Informationsbereitstellung aus Datenschutzgründen nicht möglich sein. Das sollte entsprechend dokumentiert werden, damit geklärt ist, dass hier keine Pflichtverletzung des Betreibers vorliegt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;"><b>Bericht zur Bestimmung und Beschreibung sowie zur Gefährdungsanalyse und Risikoabschätzung des Einzugsgebietes</b></p> <p>(1) Der Betreiber hat über die Bestimmung und Beschreibung des Einzugsgebietes nach § 4 sowie zu den Ergebnissen der Gefährdungsanalyse und der Risikoabschätzung des Einzugsgebiets nach § 5 einen Bericht zu erstellen.</p>	<p>Die Risikobewertung und das Risikomanagement der Einzugsgebiete von Entnahmestellen sind nach EU-Trinkwasserrichtlinie, Artikel 7, Absatz 4 erstmals bis zum 12. Juli 2027 durchzuführen. Die in diesem Kontext vorgesehene Vorlage des Berichts des Betreibers bereits zum 12. Juli 2024 ist mit Blick auf die fürs Wasserfach neue und äußerst umfangreiche Bewältigung der Anforderungen dieser Bestimmungen nicht angemessen und muss zeitlich an die EU-Vorgaben angepasst werden. Da aufbauend auf dem Bericht von den zuständigen</p>



Änderungsvorschlag	Begründung / Kommentare
<p><b><u>Der Betreiber kann in dem Bericht Vorschläge für Risikomanagementmaßnahmen machen.</u></b> Der Bericht ist der zuständigen Behörde erstmals bis zum <del>12. Juli 2024</del> <b>12. Juli 2026</b> und anschließend alle sechs Jahre in elektronischer Form zu übermitteln.</p>	<p>Behörden in Abstimmung mit den Wasserversorgern bis zum 12. Juli 2027 Risikomanagementmaßnahmen festgelegt werden müssen, erscheint ein Vorlegen des Berichts bis zum 12. Juli 2026 als angemessene Frist. Nach der intensiven Befassung mit den im Einzugsgebiet vorhandenen Risiken, wird es dem Betreiber in der Regel möglich sein, auch geeignete Risikomanagementmaßnahmen vorzuschlagen. Daher sollte er diese Möglichkeit auch haben und damit den nächsten Schritt der Festlegung von Maßnahmen unterstützen und erleichtern.</p>
<p>(2) Die zuständige Behörde prüft, ob die Angaben in dem Bericht nach Absatz 1 vollständig und plausibel sind und den aktuellen Gegebenheiten im Einzugsgebiet entsprechen. Stellt die zuständige Behörde <b>bis zum 12. Oktober 2026</b> fest, dass dies nicht der Fall ist, verpflichtet sie den Betreiber, Angaben zu ergänzen oder richtigzustellen. Die zuständige Behörde leitet den Bericht <b>mit der Bewertung nach § 3 Absatz 1 bis zum 12. Januar 2027</b> an die für die Trinkwasserüberwachung zuständige Behörde weiter.</p>	<p>Da der Bericht Grundlage der nachfolgenden Risikobewertung ist, müssen ggf. erforderliche Nachbesserungen des Berichts vor der Durchführung der Bewertung erfolgen. Entsprechend frühzeitig muss die zuständige Behörde den Betreiber auffordern, diese vorzunehmen. Die Weiterleitung an die Gesundheitsbehörde sollte in einem Arbeitsschritt zusammen mit der Weiterleitung der Bewertung erfolgen. Für die Auswahl der Maßnahmen, an der die Gesundheitsbehörde zu beteiligen ist, ist die Bewertung die maßgebliche Grundlage und muss daher auch der Gesundheitsbehörde vorliegen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;"><b>Anforderungen an die Fachkenntnisse</b></p> <p>Die Bestimmung und Beschreibung des Einzugsgebiets nach § 4, <b>sowie</b> die Gefährdungsanalyse und Risikoabschätzung nach § 5, <b>die Erstellung des Berichts nach § 6 Absatz 1 und die Bewertung nach § 3 Absatz 1</b> dürfen nur von Personen durchgeführt werden, die <b>hinreichende Fachkenntnisse über das Risikomanagement in Einzugsgebieten haben</b> und durch einschlägige Berufserfahrung oder durch Schulung <b>hinreichend qualifiziert sein. verfügen über</b></p> <p><del>3. die erforderlichen Fachkenntnisse über Wassergewinnungsanlagen,</del></p> <p><del>4. hydrologische, hydrochemische, hydrogeologische und toxikologische Fachkenntnisse und</del></p> <p><del>5. Fachkenntnisse im Bereich des Managements von Trinkwasserressourcen.</del></p> <p><del>Satz 1 gilt entsprechend für die Erstellung des Berichts nach § 6 Absatz 1 Satz 1.</del></p>	<p>Der Umfang der geforderten Fachkenntnisse ist unverhältnismäßig groß. Es sollte daher eine vereinfachte Regelung analog zur TrinkwV gefunden werden.</p>

Änderungsvorschlag	Begründung / Kommentare
<p><b>Zu den §§ 8 bis 14:</b></p> <p>Der DVGW schlägt vor, die Regelungen zu den für Risikobewertung und Risikomanagement erforderlichen Untersuchungen erheblich zu vereinfachen und konsequent am risikobasierten Ansatz zu orientieren. Der nachfolgende Vorschlag fasst die Regelungen im § 8 NEU zusammen und bezieht darin die wesentlichen, sich auf Artikel 8 Absatz 2 c) TWRL beziehenden Regelungen der §§ 9 und 10 mit ein.</p>	
<p style="text-align: center;"><b><u>§ 8 NEU</u></b></p> <p style="text-align: center;"><b><u>Untersuchungspflichten</u></b></p> <p><b><u>(1) Für die Bewertung gemäß § 3 Absatz 1 sind die Untersuchungen der behördlichen Überwachung nach Anlage 6, 8 und 10 Oberflächengewässerverordnung und nach den Anlagen 2, 3 und 4 der Grundwasserverordnung durch Messstellen sowie ggf. vorhandene weitere Untersuchungen der behördlichen Überwachung, die im Einzugsgebiet liegen, zu nutzen. Für die Bewertung gemäß § 3 Absatz 1 sind weiterhin die Untersuchungen der Eigenüberwachung des Betreibers gemäß TrinkwV, landesrechtlicher Vorgaben oder wasserrechtlicher Gestattung im Einzugsgebiet oder im Rohwasser zu nutzen sowie Untersuchungen aus der Eigenüberwachung möglicher Verursacher von Gewässerbelastungen. Aus den nach Satz 1 und 2 vorliegenden Untersuchungen sind gemäß den Ergebnissen der Gefährdungsanalyse und der Risikobewertung als geeignet identifizierte Parameter auszuwählen aus:</u></b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b><u>1. den Parametern nach Anlage 2 Teil I der Trinkwasserverordnung n.F. nach Maßgabe der dortigen Bemerkungen, soweit sie sich nicht auf Grenzwerte beziehen;</u></b></li> <li><b><u>2. den Parametern nach Anlage 2 Teil II der Trinkwasserverordnung n.F., für den Parameter PAK nach Maßgabe der dortigen Bemerkungen</u></b></li> <li><b><u>3. anderen relevanten Parametern, einschließlich natürlich vorkommender Stoffe, die nach den Ergebnissen des Berichts nach § 6 eine Verschlechterung der Wasserbeschaffenheit in einem Ausmaß bewirken können, dass eine Gefahr für die menschliche Gesundheit zu besorgen ist;</u></b></li> <li><b><u>4. Stoffen und Verbindungen, die in der jeweils geltenden Fassung der Beobachtungsliste nach Artikel 13 Absatz 8 der Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.</u></b></li> </ol>	<p>Titel § 8 NEU: Im Sinne der Vorgaben der Art. 7 und 8 TWRL sollten sich die Untersuchungspflichten nicht nur auf den Betreiber, sondern auch auf die Behörden und die Verursacher von Belastungen beziehen.</p> <p>Absatz 1 Satz 1 und 2 sollen sicherstellen, dass die Informationen aus bereits laufenden Überwachungen der Behörden und des Betreibers für die Risikobewertung genutzt werden können. Das sieht Art. 8 Abs. 2 TWRL auch so vor, ist aber im Referentenentwurf so nicht vorgesehen.</p> <p>Absatz 1 Satz 3 übernimmt die Auswahl geeigneter Parameter aus § 9 Absatz 1 ALT.</p>

Änderungsvorschlag	Begründung / Kommentare
<p><u>Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Neufassung) (ABI. L 435 vom 23.12.2020, S.1) aufgeführt sind;</u></p> <p>5. <u>mikrobiologischen Parametern nach Anlage 1 der Trinkwasserverordnung n.F. ;</u></p> <p>6. <u>nicht relevanten Metaboliten von Pestiziden im Sinne von Anlage 2 Teil I der Trinkwasserverordnung n.F, die in der vom Umweltbundesamt veröffentlichten Empfehlung nach § 18 Satz 1 aufgeführt sind;</u></p> <p>7. <u>weiteren Parametern, bei denen sich durch das Wasseraufbereitungsverfahren die Toxizität in einem Ausmaß erhöhen kann, dass eine Gefahr für die menschliche Gesundheit zu besorgen ist.</u></p> <p><u>(2) Soweit sich aus der Bewertung nach § 3 Absatz 1 die Notwendigkeit zusätzlicher Untersuchungen ergibt, können diese nach § 16 Absatz 2 Nummer 3 zur Sicherstellung einer angemessenen Untersuchung von Rohwasser, Oberflächenwasser oder Grundwasser bis zum 12. Juli 2027 festgelegt und alle 6 Jahre überprüft und bei Bedarf aktualisiert werden.</u></p> <p><u>(3) Die Festlegungen nach Absatz 2 sind von der zuständigen Behörde in einem Untersuchungsplan zu dokumentieren, der mindestens Folgendes enthält:</u></p> <p><u>1. Parameterumfang, Ort(e) und Häufigkeit der Probenahme</u></p> <p><u>2. die von den für die behördliche Überwachung nach Absatz 1 zuständigen Behörden zusätzlich durchzuführenden Untersuchungen, die insbesondere das Ziel einer Erfolgskontrolle der nach § 16 ALT festgelegten Risikomanagementmaßnahmen zu ermöglichen</u></p> <p><u>3. die von Verursachern von Gewässerbelastungen durchzuführenden Untersuchungen</u></p> <p><u>4. die vom Betreiber im Rahmen der Eigenüberwachung zusätzlich durchzuführenden Untersuchungen</u></p> <p><u>(4) Für den nach § 6 Absatz 1 bis zum 12. Juli 2026 vorzulegenden Bericht muss eine risikoorientierte Auswertung der bis zum 12. Januar 2026 in digitaler Form vorzulegenden Untersuchungen aus den in Absatz 1 genannten Überwachungen erfolgen. Dies ist alle 6 Jahre unter</u></p>	<p>Absatz 2 taktet die Festlegung zusätzlicher Untersuchungen in die Arbeitsschritte der Risikobewertung und des Risikomanagements im Sinne des Art. 8 TWRL ein. Aus Art. 8 Abs. 2 c) TWRL folgt auch, dass sich die Untersuchungen auf das Einzugsgebiet <u>oder</u> das Rohwasser beziehen können. Es besteht gemäß TWRL keine generelle Verpflichtung für Untersuchungen im Einzugsgebiet so wie es der Referentenentwurf in § 9 Absatz 1 Satz 2 aber verschärfend vorsieht.</p> <p>Absatz 3 stellt sicher, dass die zusätzlichen Untersuchungen in geeigneter und angemessener Weise auf die verschiedenen Akteure verteilt werden.</p> <p>Absatz 3 Nr. 2 soll zudem sicherstellen, dass die zuständigen Behörden die für Prüfung und ggf. Aktualisierung von Risikomanagementmaßnahmen erforderliche Erfolgskontrolle auch anhand von Informationen aus der behördlichen Überwachung durchführen können, so wie es Anlage 4 Nr. 1.3 GrwV auch ausdrücklich vorsieht.</p> <p>Absatz 4 regelt die zeitliche Abfolge, in den Untersuchungen vorliegen und ausgewertet werden müssen, um bei der Risikobewertung und nachfolgenden Festlegung von Risikomanagementmaßnahmen berücksichtigt werden zu können.</p>

Änderungsvorschlag	Begründung / Kommentare
<p><u>Berücksichtigung der laut Untersuchungsplan nach Absatz 2 und 3 ggf. zusätzlich erforderlichen Untersuchungen zu wiederholen und bei Bedarf zu aktualisieren.</u></p> <p><u>(5) Die zuständige Behörde kann die für die behördliche Überwachung zuständigen Stellen, den Verursacher von Gewässerbelastungen und den Betreiber verpflichten, über den Untersuchungsplan nach Absatz 3 hinaus Untersuchungen durchzuführen, wenn Anhaltspunkte für eine Verschlechterung der Wasserbeschaffenheit vorliegen. Sie legt in diesem Fall auch den Ort oder die Orte der Probenahme fest.</u></p>	<p>Absatz 5 greift die Regelung des § 10 Absatz 5 ALT auf und ermöglicht eine risikobasiert schnelle Anpassung von Untersuchungspflichten auch innerhalb der ansonsten vorgegebenen 6-Jahres-Zyklen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Untersuchungspflichten des Betreibers</b></p> <p><del>Der Betreiber hat im Einzugsgebiet nach Maßgabe der §§ 9 bis 14 Untersuchungen des Oberflächenwassers oder des Grundwassers oder von beidem und des Rohwassers durchzuführen.</del></p>	<p>§ 8 ALT ist durch § 8 NEU überflüssig geworden und kann entfallen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Umfassende Untersuchung</b></p> <p><del>(2) Der Betreiber hat bis zum 1. Januar 2026 und danach alle sechs Jahre eine umfassende Untersuchung vorzunehmen. Die zuständige Behörde legt nach Anhörung des Betreibers für die Matrices Grundwasser oder Oberflächenwasser sowie Rohwasser bis zum 12. Januar 2025 und danach alle sechs Jahre die hierbei im Einzugsgebiet zu untersuchenden Parameter fest. Diese Parameter sind auszuwählen aus:</del></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><del>1. den Parametern nach Anlage 2 Teil I der Trinkwasserverordnung n.F. nach Maßgabe der dortigen Bemerkungen, soweit sie sich nicht auf Grenzwerte beziehen;</del></li> <li><del>2. den Parametern nach Anlage 2 Teil II der Trinkwasserverordnung n.F., für den Parameter PAK nach Maßgabe der dortigen Bemerkungen</del></li> <li><del>3. anderen relevanten Parametern, einschließlich natürlich vorkommender Stoffe, die nach den Ergebnissen des Berichts nach § 6 eine</del></li> </ol>	<p>§ 9 ALT kann entfallen; seine wesentlichen Anforderungen sind in § 8 NEU enthalten.</p>

Änderungsvorschlag	Begründung / Kommentare
<p><del>Verschlechterung der Wasserbeschaffenheit in einem Ausmaß bewirken können, dass eine Gefahr für die menschliche Gesundheit zu besorgen ist;</del></p> <p><del>4. Stoffen und Verbindungen, die in der jeweils geltenden Fassung der Beobachtungsliste nach Artikel 13 Absatz 8 der Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Neufassung) (ABl. L 435 vom 23.12.2020, S.1) aufgeführt sind;</del></p> <p><del>5. mikrobiologischen Parametern nach Anlage 1 der Trinkwasserverordnung n.F.;</del></p> <p><del>6. nicht relevanten Metaboliten von Pestiziden im Sinne von Anlage 2 Teil I der Trinkwasserverordnung n.F, die in der vom Umweltbundesamt veröffentlichten Empfehlung nach § 18 Satz 1 aufgeführt sind;</del></p> <p><del>7. weiteren Parametern, bei denen sich durch das Wasseraufbereitungsverfahren die Toxizität in einem Ausmaß erhöhen kann, dass eine Gefahr für die menschliche Gesundheit zu besorgen ist.</del></p> <p><del>Abweichend von Satz 2 sind mikrobiologische Parameter nach Satz 3 Nummer 4 nur für die Matrix Rohwasser festzulegen.</del></p> <p><del>(2) Für die Matrix Grundwasser sind darüber hinaus die Stoffe und Stoffgruppen nach Anlage 2 der Grundwasserverordnung zu untersuchen. Für die Matrix Oberflächenwasser sind darüber hinaus zu untersuchen:</del></p> <p><del>1. prioritäre Stoffe und bestimmte andere Schadstoffe nach Anlage 8 der Oberflächengewässerverordnung und</del></p> <p><del>2. flussgebietsspezifische Schadstoffe nach Anlage 6 der Oberflächengewässerverordnung.</del></p> <p><del>(3) Die zuständige Behörde legt auf Vorschlag des Betreibers einen Ort oder mehrere Orte der Probenahme fest.</del></p>	
<p style="text-align: center;"><del>§ 10</del></p> <p style="text-align: center;"><del>Weitere Untersuchungen; Untersuchungsplan</del></p>	<p>§ 10 ALT kann entfallen, denn § 8 NEU regelt nun in Verbindung mit § 16 ALT wie auf Basis der Risikobewertung ggf. erforderliche zusätzlichen</p>

Änderungsvorschlag	Begründung / Kommentare
<p><del>(1) Über die umfassende Untersuchung nach § 9 hinaus hat der Betreiber weitere wiederkehrende Untersuchungen durchzuführen. Aus der Auflistung nach § 9 Absatz 1 Satz 3 wählt die zuständige Behörde hierfür diejenigen Parameter aus, die sie als untersuchungsrelevant erachtet aufgrund</del></p> <p><del>1) der nach § 5 Satz 1 Nummer 1 identifizierten Gefährdungen oder Gefährdungsergebnisse oder</del></p> <p><del>2) vorliegender Daten zu gemessenen Konzentrationen.</del></p> <p>Bei der Auswahl nach Satz 2 sind auch zu berücksichtigen:</p> <p>1. die in Betracht kommenden Ursachen für das Vorhandensein</p> <p>a) chemischer Stoffe im Rohwasser, Oberflächenwasser oder Grundwasser;</p> <p>b) von Mikroorganismen im Rohwasser;</p> <p>2. mögliche Schwankungen und langfristige Trends der Konzentration</p> <p>a) chemischer Stoffe im Rohwasser, Oberflächenwasser oder Grundwasser;</p> <p>b) von Mikroorganismen im Rohwasser</p> <p>3. das Vorkommen</p> <p>a) chemischer Stoffe im Rohwasser, Oberflächenwasser oder Grundwasser nach der Durchführung von Risikomanagementmaßnahmen;</p> <p>b) von Mikroorganismen im Rohwasser nach der Durchführung von Risikomanagementmaßnahmen.</p> <p><del>(2) Die zuständige Behörde legt nach Anhörung des Betreibers die zu untersuchenden Parameter, die Untersuchungsintervalle für die jeweiligen Parameter und den Ort oder die Orte der Probenahme (Untersuchungsplan) fest.</del></p> <p><del>(3) Bei der Festlegung der Untersuchungsintervalle nach Absatz 2 ist zu berücksichtigen, inwieweit bestimmte Parameter bereits im Rahmen der wasserbehördlichen Überwachung untersucht werden.</del></p>	<p>Untersuchungen zu ergreifen sind.</p> <p>Bei den in Absatz 5 aufgeführten Parametern handelt es sich fast ausschließlich um betriebliche Parameter der Wasserversorgung. Es ist nicht notwendig sie, da sie ohnehin im Einzugsgebietsmanagement keine Rolle spielen, in dieser Verordnung erneut aufzuführen.</p>



Änderungsvorschlag	Begründung / Kommentare
<p><del>(4) Bei der Auswahl der Parameter nach Absatz 1 Satz 2 ist eine mögliche Veränderung der Toxizität durch das Wasseraufbereitungsverfahren zu beachten.</del></p> <p><del>(5) Die Bemerkungen zu den Untersuchungserfordernissen im Hinblick auf die Parameter Bromat, Microcystin-LR, Summe PFAS-20, Summe PFAS-4 und Pestizide im Sinne von Anlage 2 Teil I der Trinkwasserverordnung n.F., im Hinblick auf die Parameter Halogenessigsäuren (HAA-5), Chlorat, Chlorit und Trihalogenmethane (THM) in Anlage 2 Teil II der Trinkwasserverordnung n.F. und im Hinblick auf den Parameter Clostridium perfringens, einschließlich Sporen, in Anlage 3 Teil I der Trinkwasserverordnung n.F. gelten entsprechend.</del></p> <p><del>(6) Die zuständige Behörde kann den Betreiber verpflichten, über die umfassende Untersuchung nach § 9 Absatz 1 und den Untersuchungsplan nach Absatz 2 hinaus Untersuchungen durchzuführen, wenn Anhaltspunkte für eine Verschlechterung der Wasserbeschaffenheit vorliegen. Sie legt in diesem Fall auch den Ort oder die Orte der Probenahme fest.</del></p>	
<p style="text-align: center;">§ 11 ALT / § 9 NEU</p> <p style="text-align: center;"><b>Anpassung des Untersuchungsplans</b></p> <p>(1) Die zuständige Behörde überprüft in regelmäßigen Abständen den Untersuchungsplan und passt diesen nach Anhörung des Betreibers und, soweit erforderlich, der für die Trinkwasserüberwachung zuständigen Behörde gegebenenfalls an. Wenn bei der Identifizierung von Gefährdungen und Gefährdungsereignissen nach § 5 Satz 1 Nummer 1 oder aufgrund vorliegender Daten zu gemessenen Konzentrationen festgestellt wird, dass bestimmte Parameter im Einzugsgebiet nicht mehr untersuchungsrelevant sind, werden diese Parameter aus der Liste der zu untersuchenden Parameter nach § <del>9</del> <u>8</u> Absatz 1 Satz <del>2</del> <u>3</u> gestrichen. Wenn keine Anhaltspunkte für eine Verschlechterung der Wasserbeschaffenheit im Hinblick auf bestimmte Parameter vorliegen, kann die zuständige Behörde</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Untersuchungsintervalle für bestimmte Parameter verlängern und</li> <li>2. bestimmte Parameter aus der Liste der zu untersuchenden Parameter nach § 9 Absatz 1 Satz 2 streichen.</li> </ol>	<p>Die neue Nummerierung ist durch die Streichung der §§ 8, 9 und 10 ALT erforderlich</p>

Änderungsvorschlag	Begründung / Kommentare
<p>Die zuständige Behörde kann darüber hinaus <b>in Abstimmung mit dem Betreiber</b> die Orte der Probenahmen für bestimmte Parameter anpassen. Satz 3 findet keine Anwendung im Hinblick auf die Parameter Escherichia coli (E. coli) und intestinale Enterokokken.</p> <p><del>(2) Soweit es erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Wasserbeschaffenheit sicherzustellen, kann die zuständige Behörde jederzeit</del></p> <p><del>1. die Untersuchungsintervalle für bestimmte Parameter verkürzen und</del></p> <p><del>2. weitere Parameter in die Liste der zu untersuchenden Parameter aufnehmen.</del></p> <p>(3) Werden nach Absatz 1 Satz 2 oder Satz 3 Untersuchungsintervalle verlängert oder bestimmte Parameter aus der Liste der zu untersuchenden Parameter gestrichen, so stellt die zuständige Behörde im Rahmen der Überprüfung der Bewertung des Einzugsgebiets und des Risikomanagements nach § 3 Absatz 2 eine geeignete behördliche Überwachung der betroffenen Parameter sicher.</p>	<p>Absatz 2 kann entfallen, da dieser Fall bereits durch die Regelungen des § 8 Absatz 5 NEU abgedeckt ist.</p>
<p>§ 12 ALT / § 10 NEU</p> <p><b>Unterrichtungspflichten des Betreibers</b></p> <p><b><u>Die für die behördliche Überwachung zuständigen Stellen, die Verursacher von Belastungen und Der</u></b> Betreiber unterrichtet die zuständige Behörde</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>bis zum 1. April jedes Jahres in elektronischer Form über die Ergebnisse der Untersuchungen nach <del>den §§ 8 10 und 11</del> im vorangegangenen Kalenderjahr sowie über erkennbare Trends im Einzugsgebiet und</li> <li>unverzüglich über eine Überschreitung von Werten, über eine ungewöhnlich hohe Konzentration eines untersuchten Parameters und über besondere Vorkommnisse, die die Wasserbeschaffenheit <b>in der Art</b> negativ beeinflussen können, <b>dass sie einen Einfluss auf den Umfang der Aufbereitung von Rohwasser zu Trinkwasser haben können.</b></li> </ol> <p>Die zuständige Behörde unterrichtet in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 die</p>	<p>Die neue Nummerierung ist durch die Streichung der §§ 8, 9 und 10 ALT erforderlich</p> <p>§ 12 ALT wird an die Regelungen des § 8 NEU angepasst. Weiterhin sind nur solche Änderungen der Wasserbeschaffenheit relevant, im Sinne des § 3 Einfluss auf den vorhandenen Umfang der Aufbereitung von Rohwasser zu Trinkwasser haben können.</p>

Änderungsvorschlag	Begründung / Kommentare
<p>für die Trinkwasserüberwachung zuständige Behörde.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b></p> <p style="text-align: center;"><b><del>Bericht über Untersuchungen und Risikomanagementmaßnahmen</del></b></p> <p><del>(1) Der Betreiber hat bis zum 12. Januar 2027 und danach alle sechs Jahre einen Bericht, zu erstellen, der Folgendes umfasst:</del></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><del>1. die Ergebnisse der umfassenden Untersuchung nach § 9 Absatz 1;</del></li> <li><del>2. eine Einschätzung, ob und gegebenenfalls wie der Untersuchungsplan nach § 10 Absatz 2 für bestimmte Parameter angepasst werden sollte;</del></li> <li><del>3. Angaben zu bereits getroffenen Risikomanagementmaßnahmen und ihren Auswirkungen.</del></li> </ol> <p><del>Der Betreiber kann in dem Bericht nach Satz 1 erforderliche Risikomanagementmaßnahmen oder die Anpassung bereits getroffener Risikomanagementmaßnahmen vorschlagen. Der Betreiber hat den Bericht zu den in Satz 1 genannten Zeitpunkten der zuständigen Behörde elektronisch zu übermitteln.</del></p> <p><del>(2) Die zuständige Behörde prüft, ob die Angaben in dem Bericht nach Absatz 1 vollständig und plausibel sind und den aktuellen Gegebenheiten im Einzugsgebiet entsprechen. Stellt die zuständige Behörde fest, dass dies nicht der Fall ist, verpflichtet sie den Betreiber, Angaben zu ergänzen oder richtigzustellen. Die zuständige Behörde leitet den Bericht an die für die Trinkwasserüberwachung zuständige Behörde weiter</del></p>	<p>§ 13 kann entfallen, denn die Untersuchungen des Betreibers gehen wie die der behördlichen Überwachung und der Verursacher von Belastungen in den nach § 6 bis zum 12. Juli 2026 vorzulegenden Bericht ein, der die Grundlage der Risikobewertung bildet.</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 ALT / § 11 NEU</p> <p style="text-align: center;"><b>Akkreditierte <u>Zugelassene</u> Untersuchungsstellen</b></p> <p>Untersuchungen des Grundwassers, des Oberflächenwassers <b>sowie oder</b> des Rohwassers nach <del>den §§ 8 bis 10</del>, einschließlich der Probennahmen, dürfen nur von <u>zugelassenen</u> Untersuchungsstellen durchgeführt</p>	<p>Die neue Nummerierung ist durch die Streichung der §§ 8, 9, 10 und 13 ALT erforderlich</p> <p>Die Anforderungen an Untersuchungsstellen sollten für eine einheitliche Umsetzung an die Vorgaben des § 40 TrinkwV n. F. angeglichen werden.</p>

Änderungsvorschlag	Begründung / Kommentare
<p>werden. <u><b>Auf die Zulassung von Untersuchungsstellen ist bis zum Erlass einer Rechtsverordnung auf Grund von § 38 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 des Infektionsschutzgesetzes § 15 Absatz 4 Satz 2 bis 5 und Absatz 5 und 6 der Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4343) geändert worden ist, anzuwenden. Dabei sind in Bezug auf die Prüfverfahren und die Probenahmen die Matrices Grund-, Oberflächen- und Rohwasser zu beachten. die als Prüflaboratorien von einer nationalen Akkreditierungsstelle im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30) in der jeweils geltenden Fassung für die Durchführung der erforderlichen Prüfverfahren einschließlich der Probenahmen in den Matrices Grundwasser, Oberflächenwasser oder Rohwasser im Hinblick auf die Einhaltung der Norm EN ISO/IEC 17025 oder einer anderen gleichwertigen international anerkannten Norm akkreditiert worden sind.</b></u></p>	<p>Satz 1 mit redaktioneller Anpassung an die geänderte Nummerierung. Zudem muss spezielle Analytik ggf. an spezialisierte Untersuchungsstellen gegeben werden. Dies für einzelne Parameter auch auf die Probenahme auszuweiten, ist unverhältnismäßig.</p>
<p style="text-align: center;">§ 15 ALT / § 12 NEU</p> <p><b>Unterrichtungspflicht der Behörde; Daten zur Georeferenzierung</b></p> <p>(1) Die zuständige Behörde unterrichtet den Betreiber unverzüglich über Gefährdungen, Gefährdungseignisse und Schadensfälle, die sich auf die Beschaffenheit des Rohwassers, des Grundwassers oder des Oberflächenwassers im Einzugsgebiet auswirken können.</p>	<p>Die neue Nummerierung ist durch die Streichung der §§ 8, 9, 10 und 13 ALT erforderlich</p>
<p><del>(2) Die zuständige Behörde stellt sicher, dass dem Betreiber Zugang zu den Ergebnissen der behördlichen Überwachung nach Anlage 10 der Oberflächengewässerverordnung und nach den Anlagen 3 und 4 der Grundwasserverordnung durch Messstellen, die im Einzugsgebiet liegen, eingeräumt wird.</del></p>	<p>Absatz 2 ist nicht mehr erforderlich, da in unserem Änderungsvorschlag die digitale Bereitstellung von Informationen bereits in §§ 3 und 8 geregelt ist.</p>
<p><del>(3)</del> (2) Die zuständige Behörde darf Daten zur Georeferenzierung nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 nur an andere Behörden und an Betreiber</p>	<p>Geänderte Nummerierung aufgrund der Streichung des bisherigen Absatz 2.</p>

Änderungsvorschlag	Begründung / Kommentare
herausgeben.	
<b>Abschnitt 3 - Risikomanagement</b>	
<p style="text-align: center;">§ 16 ALT / § 13 NEU <b>Risikomanagement</b></p> <p>(1) Die zuständige Behörde legt <u>auf der Grundlage der Ergebnisse der durchgeführten Bewertung gemäß Abschnitt 2 nach Anhörung des Betreibers im Einvernehmen mit dem Betreiber und der für die Trinkwasserüberwachung zuständigen Behörde und in Zusammenarbeit mit dem Verursacher von Belastungen sowie der für die Trinkwasserüberwachung zuständigen Behörde und</u> gegebenenfalls weiterer Behörden <u>sowie auf der Grundlage der Ergebnisse der durchgeführten Bewertung gemäß Abschnitt 2 bis zum 12. Juli 2027 und ab dann alle 6 Jahre</u> Risikomanagementmaßnahmen fest, die zur Verhinderung oder Beherrschung der erkannten Risiken für Verunreinigungen oder Belastungen <del>des Rohwassers</del>, des Oberflächenwassers oder des Grundwassers im Einzugsgebiet <u>oder des Rohwassers und zur Verringerung des erforderlichen Umfangs der Aufbereitung von Rohwasser zu Trinkwasser</u> erforderlich sind. Die zuständige Behörde stellt sicher, dass <del>Betreiber</del>, Verursacher <u>festgestellter Risiken</u>, Grundstückseigentümer und Inhaber der tatsächlichen Gewalt über Grundstücke, <u>Betreiber, betroffene Behörden und sonstige relevante Interessenträger</u>, auch im Zusammenwirken miteinander, die erforderlichen Risikomanagementmaßnahmen ergreifen. <u>Die Behörde kann hierzu auch Verbote, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten nach § 52 WHG verfügen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn Sofern</u> für Sachbereiche insbesondere nach Anlage 1 nach anderen Rechtsvorschriften Anforderungen festgelegt sind, die zugleich dem Risikomanagement dienen, <u>werden bis zum 12. Juli 2027 die bundes- und landesrechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die für die Sachbereiche nach Anlage 1 zuständigen Behörden die nach Satz 1 festgelegte Risikomanagementmaßnahmen auch umsetzen. In diesem Fall wirkt die zuständige Behörde darauf hin, dass die für einen anderen Sachbereich zuständige Behörde die Maßnahmen festsetzt, die zur Verhinderung oder</u></p>	<p>Die neue Nummerierung ist durch die Streichung der §§ 8, 9, 10 und 13 ALT erforderlich</p> <p>Zu Satz 1: In dieser Bestimmung fehlt der Zeitbezug für die zuständige Behörden Risikomanagementmaßnahmen festzulegen. Dieser ergibt sich das § 3 Absatz 2.</p> <p>Zu Satz 2: Risikomanagementmaßnahmen müssen auch durch die Behörden selbst ergriffen werden, z. B. durch Änderungen der Schutzgebietsverordnung oder durch Anwendungsbeschränkungen für PSM.</p> <p>Neu eingefügter Satz 3: Damit sollen die Handlungsmöglichkeiten der Behörden unterstrichen werden, weil der DVGW befürchtet, dass schwerer durchzusetzende verursacherbezogene Maßnahmen zugunsten leichter vollziehbarer Untersuchungs- und Betreiberpflichtungen unterbleiben.</p> <p>Zu Satz 4: Wenn die zuständige Behörde nur darauf "hinwirken" kann, dass die für die Sachbereiche nach Anlage 1 zuständigen Behörden erforderliche Maßnahmen umsetzen, dann ist hier mit einem massiven Vollzugsdefizit zu rechnen, das den mit dieser Verordnung verfolgten Zweck in Frage stellt. Hier muss durch entsprechende rechtliche Anpassungen die zuständige Behörde dazu ermächtigt werden, die Umsetzung von Maßnahmen auch in anderen Rechtsbereichen durchzusetzen.</p>

Änderungsvorschlag	Begründung / Kommentare
<p><del>Beherrschung der erkannten Risiken erforderlich sind.</del> Maßnahmen nach den Sätzen 1, 2 und 4 können in das Maßnahmenprogramm nach § 82 des Wasserhaushaltsgesetzes aufgenommen werden.</p>	
<p>(2) Insbesondere die folgenden Risikomanagementmaßnahmen können zusätzlich zu den Maßnahmen, die nach § 82 Absatz 2 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe d der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000 S. 1) oder nach § 8 Absatz 1 der Oberflächengewässerverordnung vorgesehen oder bereits getroffen worden sind, nach Absatz 1 festgelegt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Präventivmaßnahmen nach Anlage 2 Nummer 1, die dem Entstehen eines Risikos vorbeugen;</li> <li>2. Risikominderungsmaßnahmen nach Anlage 2 Nummer 2, die einem erkannten Risiko entgegenwirken;</li> <li>3. Sicherstellung einer angemessenen Untersuchung von Rohwasser, Oberflächenwasser oder Grundwasser, um eine Beeinträchtigung der Wasserbeschaffenheit frühzeitig festzustellen und dadurch ein Risiko für die menschliche Gesundheit durch den Gebrauch von Wasser zu minimieren.</li> </ol> <p>Darüber hinaus bewertet die zuständige Behörde die Notwendigkeit, Wasserschutzgebiete nach § 51 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes oder andere Schutzgebiete festzusetzen oder anzupassen. Soweit erforderlich, sind im Rahmen der Untersuchung nach Satz 1 Nummer 3 Messstellen einzurichten, insbesondere im Abstrom von Risikobereichen.</p>	
<p>3) Die zuständige Behörde <b>legt im Einvernehmen mit dem Betreiber geeignete Bewertungskriterien und Bewertungszeiträume zur Evaluierung aller festgelegten Risikomanagementmaßnahmen fest und</b> überprüft in angemessenen Zeitabständen, <b>und bei Bedarf auch mit nach Absatz 2 Nummer 3 festgelegten zusätzlichen behördlichen Untersuchungen</b>, die Wirksamkeit der Risikomanagementmaßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 und passt sie gegebenenfalls an oder ergänzt sie.</p>	



Änderungsvorschlag	Begründung / Kommentare
<p>(4) Unbeschadet der Frist für die Festlegung von Risikomanagementmaßnahmen nach § 3 Absatz 2 kann die zuständige Behörde jederzeit <b>nach § 52 WHG</b> anordnen, dass Betreiber, Verursacher <b>von festgestellten Risiken und mögliche Verursacher von Gewässerbelastungen</b>, Grundstückseigentümer und Inhaber der tatsächlichen Gewalt über Grundstücke, auch im Zusammenwirken miteinander, Risikomanagementmaßnahmen durchzuführen haben, soweit dies zur Sicherung der Wasserbeschaffenheit oder zur Verringerung des Aufbereitungsaufwands erforderlich ist.</p>	<p>Der Verweis auf § 52 WHG dient der Betonung und Stärkung der Befugnisse der zuständigen Behörde zur Festlegung und Durchsetzung als notwendig erkannter Maßnahmen. Die Textänderung „Verursacher von festgestellten Risiken, ...“ dient der Angleichung an der in Absatz 1 Satz vorgenommenen textgleichen Änderung.</p>
<p>(5) Wird dem Betreiber eine unmittelbare Gefahr für die menschliche Gesundheit aufgrund einer Verschlechterung der Wasserbeschaffenheit bekannt, hat er unverzüglich <b>die zuständige Behörde sowie die für die Trinkwasserüberwachung zuständige Behörde hierüber zu unterrichten. Die zuständige Behörde ergreift unmittelbar Risikomanagementmaßnahmen auf eigene Initiative Risikomanagementmaßnahmen zu ergreifen und die zuständige Behörde sowie die für die Trinkwasserüberwachung zuständige Behörde hierüber zu unterrichten.</b></p>	<p>Neben der Informationspflicht des Betreibers liegt die Verantwortung für das Ergreifen von Risikomanagementmaßnahmen bei den zuständigen Behörden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 17 ALT / § 14</p> <p><b>Maßnahmen zu Stoffen und Verbindungen auf der Beobachtungsliste</b></p> <p>Wird ein in die Beobachtungsliste nach Artikel 13 Absatz 8 der Richtlinie (EU) 2020/2184 aufgenommener Stoff oder eine in die Beobachtungsliste aufgenommene Verbindung in einer Konzentration nachgewiesen, die den in der Beobachtungsliste festgelegten Leitwert überschreitet, legt die zuständige Behörde, soweit erforderlich, fest, dass die folgenden Maßnahmen ergriffen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Präventiv- und Risikominderungsmaßnahmen nach <del>§ 16</del> <b>§ 13</b> Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 durch die in <del>§ 16</del> <b>§ 13</b> Absatz 1 Satz 2 genannten <b>Personen Verantwortlichen</b>, auch im Zusammenwirken miteinander;</li> <li>2. weitergehende Untersuchung im Hinblick auf den Stoff oder die Verbindung durch den Betreiber;</li> <li>3. <b><u>falls Maßnahmen nach Nummer 1 nicht zu einer Verbesserung der</u></b></li> </ol>	<p>Zu Nr. 1: Anpassung an die gemäß DVGW-Vorschlag geänderter Nummerierung</p> <p>Zu Nr. 3: Anpassung der Formulierung an die Vorgaben der TWRL, die den Fokus auf die Prüfung legt und falls erforderlich, eine Optimierung der Aufbereitung</p>

Änderungsvorschlag	Begründung / Kommentare
<p><u>Gewässerbelastung führen, Maßnahmen Prüfung seitens</u> des Betreibers <u>zur Verbesserung der Aufbereitung, sofern die bestehende Form der Aufbereitung nach Feststellung des Betreibers nicht ausreicht, ob die Aufbereitung ausreicht,</u> um den Leitwert einzuhalten, <u>und erforderlichenfalls die Optimierung der Aufbereitung;</u></p> <p>4. <del>Abhilfemaßnahmen des Betreibers zur Wiederherstellung der Wasserqualität, wenn dies zum Schutz der menschlichen Gesundheit erforderlich ist.</del></p>	<p>vorsieht; Verweis auf die Maßnahmen nach Nr. 1 dient der Betonung, dass Präventiv- und Risikominderungsmaßnahmen als erstes zu ergreifen sind und die Optimierung der Aufbereitung als ultima ratio erst greift, wenn diese Maßnahmen die Belastung nicht verringern können.</p> <p>Zur Streichung von Nr. 4: im vorliegenden Entwurf werden die Abhilfemaßnahmen unzulässig auf solche beschränkt, die der Betreiber ergreifen muss. Artikel 13 Absatz 8 d) in Verbindung mit Artikel 14 Absatz 6 TWRL sieht an dieser Stelle eine ganz andere Regelung vor. Dort beziehen sich die Abhilfemaßnahmen auf den Fall, dass Parameterwerte oder Spezifikationen von Anhang I Teil C (Indikatorparameter) im Sinne der Trinkwasserqualität nicht eingehalten werden. Wenn diese Nichteinhaltung ein Risiko für die menschliche Gesundheit darstellt, sind Abhilfemaßnahmen zur Wiederherstellung der Trinkwasserqualität zu treffen. Dies ist ein Sachverhalt im Regelungsbereich der TrinkwV und liegt damit außerhalb des Regelungsbereichs der TrinkwEzGV.</p>
<p><b>Abschnitt 4 – Sonstige Bestimmungen</b></p>	
<p><del>§ 18 (ALT; wäre § 15 NEU)</del></p> <p><del>Nicht relevante Metaboliten von Pestiziden</del></p> <p><del>Das Umweltbundesamt veröffentlicht eine Empfehlung mit Richtwerten für nicht relevante Metaboliten von Pestiziden im Sinne von Anlage 2 Teil I der Trinkwasserverordnung n.F für die Matrix Rohwasser im Bundesgesundheitsblatt und im Internet. Dabei berücksichtigt es die Kategorisierung der Richtwerte nach Anlage 3. Das Umweltbundesamt überprüft die Empfehlung nach Satz 1 regelmäßig und passt sie gegebenenfalls an.</del></p>	<p>Der DVGW empfiehlt die Streichung dieses §, da der behandelte Aspekt nicht in den Regelungsbereich der TrinkwEzGV gehört, sondern in die TrinkwV.</p>
<p>§ 19 ALT / § 15 NEU</p> <p><b>Unterrichtung durch die Länder</b></p> <p>Die Länder übermitteln dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz oder der von diese benannte Stelle nach Anforderung in elektronischer Form Informationen über die Bewertung der Einzugsgebiete und das Risikomanagement in den Einzugsgebieten. Insbesondere folgende Informationen sind zu übermitteln:</p>	

Änderungsvorschlag	Begründung / Kommentare
<p>5. Angaben zur Bestimmung und Beschreibung der Einzugsgebiete nach § 4,                      6. Zusammenfassungen der Ergebnisse der Untersuchungen nach den §§ 8 bis 13,                      7. Zusammenfassungen der Risikomanagementmaßnahmen nach § 16,                      8. Informationen über Vorfälle in Bezug auf Rohwasser, Oberflächenwasser und Grundwasser, die ein potenzielles Risiko für die menschliche Gesundheit darstellen.</p> <p>In den Anforderungen nach Satz 1 legt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz fest, welche Art von Informationen in welcher Form zu welchem Zeitpunkt von den Ländern auf der Grundlage von Festlegungen nach Artikel 18 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2020/2184 zu übermitteln sind. <b><u>Die Daten sind digital zu übermitteln und werden vom Bund in einer digitalen Datenbank der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.</u></b></p>	<p>Transparenz sollte selbstverständlich sein, so dass der interessierte Bürger, Umweltorganisationen, Kommunen usw. die Möglichkeit zur Einsicht haben. Als Plattform kommt eine digitale Datenbank in Frage.</p>
<p>§ 20 ALT / § 16 NEU</p> <p><b>Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>Ordnungswidrig im Sinne des § 103 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b des Wasserhaushaltsgesetzes n.F. handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. entgegen § 6 Absatz 1 Satz 2 einen Bericht nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig übermittelt,</li> <li>2. entgegen § 12 Satz 1 eine zuständige Behörde nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig unterrichtet,</li> <li>3. entgegen § 13 Absatz 2 Satz 1 einen Bericht nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig übermittelt.</li> </ol>	
<p>§ 21 ALT / § 17 NEU</p> <p><b>Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.                      Der Bundesrat hat zugestimmt.</p>	

Änderungsvorschlag	Begründung / Kommentare
<p style="text-align: center;"><b>Anlage 1</b></p> <p style="text-align: center;">(zu § 4 Absatz 1 Satz 5 und § 16 Absatz 1 Satz 3)</p> <p><b>Sachbereiche, für die nach anderen Rechtsvorschriften Anforderungen festgelegt sind und die in der Zuständigkeit anderer Behörden liegen können, sind insbesondere:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Abwasserbeseitigung</li> <li>- der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</li> <li>- Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern</li> <li>- landwirtschaftliche Stoffeinträge in Gewässer</li> <li>- durch industrielle Tätigkeiten über Deposition bewirkte Stoffeinträge in Gewässer</li> <li>- verkehrsbedingte Stoffeinträge in Gewässer</li> <li>- siedlungsbedingte Stoffeinträge in Gewässer</li> <li>- Stoffeinträge in Gewässer aus Deponien</li> <li>- bergbaubedingte Stoffeinträge in Gewässer; Verwertung von Abfällen in Bergbaubetrieben</li> <li>- nach dem Atomgesetz genehmigte Anlagen</li> <li>- Schutz vor ionisierender Strahlung</li> <li>- Materialablagerungen, Ausbringung von Bioabfällen und Klärschlämmen</li> <li>- Altlasten und schädliche Bodenveränderungen</li> <li>- Erdaufschlüsse</li> <li>- Bauprodukte</li> <li>- Wasserentnahmen</li> </ul>	
<p style="text-align: center;"><b>Anlage 2</b></p> <p style="text-align: center;">(zu <del>§ 16 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2</del>)</p> <p><del>Präventivmaßnahmen und Risikominderungsmaßnahmen</del></p>	<p>Der DVGW empfiehlt die Streichung der Anlage 2. Zum einen entsprechen die aufgeführten Beispiele nicht alle dem, was im Risikomanagement unter Präventiv- und Risikominderungsmaßnahmen verstanden wird. So sind bspw. Alarm-, Notfall- und Katastrophenschutzpläne keine Präventivmaßnahmen. Sie dienen</p>

Änderungsvorschlag	Begründung / Kommentare
<p><del>1. Präventivmaßnahmen umfassen insbesondere:</del></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><del>a) Alarmpläne und -systeme sowie Meldekettensysteme zur Information der jeweiligen Betreiber und der zuständigen Behörden für den Fall von punktuellen und diffusen Schadensereignissen im Einzugsgebiet;</del></li> <li><del>b) die Erstellung von Notfall- und Katastrophenschutzplänen;</del></li> <li><del>c) die Durchführung von Schutzübungen zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung;</del></li> <li><del>d) Maßnahmen zur Vermeidung unfallbedingter Einträge von Schadstoffen; hierzu gehören auch Maßnahmen an Verkehrswegen;</del></li> <li><del>e) das Vorhalten von Maßnahmen zur Begrenzung einer weiteren Schadensausbreitung bei Schadensereignissen;</del></li> <li><del>f) Kooperationen zum Trinkwasserschutz in der Landwirtschaft.</del></li> </ul> <p><del>2. Risikominderungsmaßnahmen umfassen insbesondere</del></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><del>a) Maßnahmen zur Sammlung und Reinigung von Abwasser und das Unterlassen von Abwassereinleitungen;</del></li> <li><del>b) Maßnahmen zur Vermeidung von Gewässerbelastungen durch Deposition luftgetragener Schadstoffe;</del></li> <li><del>c) Maßnahmen zur Erfassung und Sanierung von Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen.</del></li> </ul>	<p>nicht der Vermeidung von Risiken, sondern ihrer Bewältigung im Falle ihres Eintretens. Zum anderen sind beispielhafte Auflistungen zwangsläufig unvollständig und führen ggf. zu falschen Schwerpunktsetzungen bei den zuständigen Behörden. Der DVGW plädiert stattdessen für die Erarbeitung entsprechender Handlungshilfen im Rahmen der allgemein anerkannten Regeln der Technik.</p>

Änderungsvorschlag		Begründung / Kommentare									
		Die Einträge aus der landwirtschaftlichen Nutzung von Flächen müssen umfassender im Sinne des risikobasierten Ansatzes angegangen werden. Kooperationen zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft in Wasserschutzgebieten können dabei eine Rolle spielen.									
<p style="text-align: center;"><b>Anlage 3</b> <b>(zu § 18 Satz 2)</b></p> <p><b>Kategorisierung der Richtwerte (Richtwert-nrM) für nicht relevante Metaboliten von Pestiziden</b></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Kategorie</th> <th>Richtwert-nrM</th> <th>Kriterien zur Kategorisierung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>A</td> <td>1 µg/l</td> <td><del>Dieser Richtwert gilt für Pestizid-nrM, wenn keine Ergebnisse zur subchronischen oder chronischen Toxizität aus Tierversuchen vorliegen und der Pestizid-nrM nachweislich nicht genotoxisch ist, aber auch keine Anhaltspunkte für ein besonderes immun-, neuro- oder keimzellschädigendes Potenzial vorliegen.</del></td> </tr> <tr> <td>B</td> <td>3 µg/l</td> <td><del>Dieser Richtwert gilt für Pestizid-nrM, wenn keine Ergebnisse zur chronischen Toxizität aus Tierversuchen vorliegen. Der Pestizid-nrM ist weder</del></td> </tr> </tbody> </table>		Kategorie	Richtwert-nrM	Kriterien zur Kategorisierung	A	1 µg/l	<del>Dieser Richtwert gilt für Pestizid-nrM, wenn keine Ergebnisse zur subchronischen oder chronischen Toxizität aus Tierversuchen vorliegen und der Pestizid-nrM nachweislich nicht genotoxisch ist, aber auch keine Anhaltspunkte für ein besonderes immun-, neuro- oder keimzellschädigendes Potenzial vorliegen.</del>	B	3 µg/l	<del>Dieser Richtwert gilt für Pestizid-nrM, wenn keine Ergebnisse zur chronischen Toxizität aus Tierversuchen vorliegen. Der Pestizid-nrM ist weder</del>	Der DVGW empfiehlt die Streichung der Anlage, da sie wie der zugehörige § 18 des Referentenentwurfes nicht in den Regelungsbereich der TrinkwEzGv gehört, sondern in den der TrinkwV.
Kategorie	Richtwert-nrM	Kriterien zur Kategorisierung									
A	1 µg/l	<del>Dieser Richtwert gilt für Pestizid-nrM, wenn keine Ergebnisse zur subchronischen oder chronischen Toxizität aus Tierversuchen vorliegen und der Pestizid-nrM nachweislich nicht genotoxisch ist, aber auch keine Anhaltspunkte für ein besonderes immun-, neuro- oder keimzellschädigendes Potenzial vorliegen.</del>									
B	3 µg/l	<del>Dieser Richtwert gilt für Pestizid-nrM, wenn keine Ergebnisse zur chronischen Toxizität aus Tierversuchen vorliegen. Der Pestizid-nrM ist weder</del>									



Änderungsvorschlag			Begründung / Kommentare
		<del>gentoxisch noch keimzellschädigend, immun- oder neurotoxisch. Zusätzlich liegen aussagekräftige In-vivo-Daten aus mindestens einer Studie zur subchronisch-oralen Toxizität des Pestizid-nrM vor.</del>	
<b>C</b>	<b>10 µg/l</b>	<del>Dieser Richtwert gilt aus trinkwasserhygienischen Gründen und dem Vorsorgeprinzip folgend für alle nicht der Kategorie A oder B zuzuordnenden Pestizid-nrM, Trinkwasserhygienische Gründe sind Substanzeigenschaften wie Persistenz, Mobilität, schwere Entfernbarkeit sowie nicht abschätzbare Restrisiken. Für diese Pestizid-nrM liegen Ergebnisse zur chronischen Toxizität aus Tierversuchen sowie zur Genotoxizität, Neurotoxizität, Immuntoxizität und keimzellschädigenden Wirkung vor, die keinen niedrigeren Richtwert als 10 µg/l erforderlich machen.</del>	

### Anlage 3: Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Erfüllungsaufwand wird für die Wasserversorger insgesamt als sehr hoch eingeschätzt. Beispielhaft dafür steht die Kalkulation der zusätzlichen Personalkosten, die bei einem ausgewählten Wasserversorger in den ersten beiden Umsetzungszyklen anfallen. Bei dem Beispiel handelt es sich um einen großen Wasserversorger mit 13 Einzugsgebieten von Wasserentnahmestellen und einer Trinkwasserabgabe von insgesamt ca. 83 Mio. m<sup>3</sup> pro Jahr. In dieser Beispielskalkulation kommt der Wasserversorger auf Kosten von ca. 430 TSD Euro pro Einzugsgebiet und 5,6 Mio. Euro für das gesamte Unternehmen. Zusätzliche Kosten im Bereich der Analytik, Probenahme und für den Bau von Messstellen sind nicht einkalkuliert. Rechnet man diese Kosten über die Trinkwasserabgabe auf Deutschland hoch, ergibt sich ein finanzieller Mehraufwand für Personalkosten bei den Wasserversorgern in Deutschland von insgesamt ca. 350 Mio. Euro. Die genannten Kosten stellen eine grobe Schätzung dar und werden je nach Einzugsgebiet deutlich niedriger, aber auch höher ausfallen können.

**Tabelle:** Beispielhafte Kalkulation Personalkosten Wasserversorger aus Umsetzungsverpflichtungen Referentenentwurf TrinkwEzGV

Nr.	Tätigkeit	Zeitaufwand pro Fall	Lohnsatz pro Stunde	Personalaufwand pro Fall	Anzahl der Fälle (Wassergewinnungen)	Gesamtkosten	Bemerkungen
		Tage	€/d	€			
1 a	Bestimmung und Beschreibung des Einzugsgebietes nach §4	63	800	50400	13	655200	Nutzung von Daten aus WSG-Abgrenzung und Wasserrechtsantrag aber erweiterte Forderungen: -Flurstücksgenaue Abgrenzung -umfangreiche Kartenerstellung -ggf. kann eine Aktualisierung der Datengrundlage und der Ausweisung -ggf. Anfrage der Daten bei anderen Behörden -Aufwand für Definition von Datenformaten und Datenübermittlung
1 b	Anfrage von Daten und Flächeninformationen bei zuständigen Behörden	3	800	2400	13	31200	
2 a	Erarbeitung der Gefährdungsanalyse und Risikoabschätzung nach §5	60	800	48000	13	624000	-Interpretationsspielraum und damit möglicherweise nicht kalkulierbarer Umfang -DVGW W 1001, DIN EN
2 b	Anfrage der Daten zu den Gefährdungen und Gefährdungsereignissen bei zuständigen Behörden	3	800	2400	13	31200	-siehe 1 b
3 a	erstmalige Erstellung des Berichtes nach §6 Abs. 1	25	800	20000	13	260000	-siehe 2a
3 b	Erstellung der nachfolgenden Berichte (alle 6 Jahre)	15	800	12000	13	156000	-Nicht kalkulierbar, da möglicherweise Nachforderungen entsprechend Aktualisierter Datenlage festgelegt werden können
4 a	Untersuchungen durch akkreditierte Untersuchungsstellen nach §9 Abs 1, §14	kA	800		13	0	
4 b	zusätzlicher Aufwand für die Untersuchung von Grundwasser oder Oberflächenwasser nach §9 Abs. 2	kA	800		13	0	
4 c	Vorlegung eines Vorschlags für die Festlegung des Ortes oder der Orte der Probenahme nach §9 Abs. 3	15	800	12000	13	156000	-Monitoringkonzept muss in Abhängigkeit von den Gefährdungslage erstellt werden, hier besteht die Gefahr weitere Messstellen zusätzlich zu NWG und Eigenüberwachungs-Messnetzes einzubeziehen (NLWKN-Messnetz)
5 a	wiederkehrende Untersuchungen durch akkreditierte Untersuchungsstellen im Jahresdurchschnitt nach §10 Abs. 1	kA	800		13	0	
5 b	Anhörung durch die Behörden nach §10 Abs. 2	7	800	5600	13	72800	-Vorstellung des Monitoringkonzeptes -übermittlung der Daten und Bericht und 1 Termin mit Stellungnahme NLWKN
5 c	anlassbezogene Untersuchungen bei Anhaltspunkten einer Verschlechterung der Wasserbeschaffenheit im Jahresdurchschnitt nach §10 Abs. 6	kA	800		13	0	

Stellungnahme vom 12. Mai 2023 zum Entwurf der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung

**Fortsetzung Tabelle:** Beispielhafte Kalkulation Personalkosten Wasserversorger aus Umsetzungsverpflichtungen Referentenentwurf TrinkwEzgv

Nr.	Tätigkeit	Zeitaufwand pro Fall Tage	Lohnsatz pro Stunde €/d	Personalaufwand pro Fall €	Anzahl der Fälle (Wassergewinnungen)	Gesamtkosten	Bemerkungen
6	Anhörung durch zuständige Behörde nach §11 Abs. 1 Satz 1 als durchschnittlicher Jahresaufwand	5	800	4000	13	52000	-siehe 5b
7	wiederkehrende und anlassbezogene Unterrichtung der zuständigen Behörde nach §12 Nr.1 und 2 als durchschnittlicher Jahresaufwand	10	800	8000	13	104000	-Unterrichtungspflicht des Betreibers
8 a	erstmalige Erstellung des Berichtes nach §13 Abs. 1	40	800	32000	13	416000	-Bericht über Untersuchungen und Risikomanagementmaßnahmen -Auswirkungen der Risikomanagementmaßnahmen beinhaltet großen Unsicherheitsfaktor in Umfang der Berichterstellung
8 b	darauffolgende Berichte	15	800	12000	13	156000	-siehe 8a Unsicherheit aufgrund Auswirkungen von Risikomanagementmaßnahmen
8 c	Unterbreitung von Vorschlägen zu den Risikomaßnahmen oder die Anpassung bereits getroffener Risikomaßnahmen	20	800	16000	13	208000	-siehe 8a/b
8 d	Ergänzung oder Richtigstellung von Angaben nach §13 Abs. 2 Satz 2	15	800	12000	13	156000	-siehe 8a
9 a	erstmaliger technischer und administrativer Aufwand zu den Ergebnissen und die Nutzung der Ergebnisse der behördlichen Überwachung nach §15 Abs. 2	10	800	8000	13	104000	-Übermittlung von Daten von den Behörden -Übermittlung von Daten auf OGewV und GrundwV, diese Daten müssen in der Auswertung berücksichtigt werden und damit ausgewertet werden
9 b	fortlaufender Aufwand	5	800	4000	13	52000	-siehe 9a
10 a	Anhörung durch die zuständige Behörde nach §16 Abs. 1 Satz 2	8	800	6400	13	83200	
b	Durchführung der Risikomanagementmaßnahmen aufgrund behördlicher Festlegung und Aktualisierung §16 Abs.1 Satz1 bis 4 und Abs. 2, Anlage 2	50	800	40000	13	520000	-sehr große Unsicherheit in Umfang und Zuständigkeit -Anlage 2 umfasst ein breites Spektrum an Aufgabe, die an den Betreiber übertragen werden können z.B. Maßnahmen zur Erfassung von Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen, ... -Verursacherprinzip ist ausgehebelt
c	Durchführung der Risikomanagementmaßnahmen als Folge einer behördlichen Überprüfung, Anpassung und Ergänzung dieser Maßnahmen und anlassbezogener behördlicher Festlegung im Jahresdurchschnitt	50	800	40000	13	520000	-siehe 10b
d	Koordinierung mit anderen nach §16 Abs. 1 Satz 2, Abs 4 benannten Personen im Fall einer gemeinsamen Durchführung von Risikomanagementmaßnahmen	50	800	40000	13	520000	-siehe 10b
e	durchschnittlicher Jahresaufwand wegen einer unmittelbarer Gefahr für die menschliche Gesundheit auf eigene Initiative Risikomanagementmaßnahmen nach §16 Abs. 5 ergriffen werden	50	800	40000	13	520000	
f	Unterrichtung der zuständigen Behörden nach §16 Abs. 5	8	800	6400	13	83200	
11	Ergreifen von Maßnahmen bei Überschreitung von Leitwerten für Stoffe und Verbindungen der Beobachtungsliste nach §17 im Jahresdurchschnitt	10	800	8000	13	104000	-Verursacherprinzip augehebelt -Aufwand für Beobachtungsliste unkalkulierbar
						<b>5584800</b>	